Stand: 16.12.2025 10:51:25

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/10311

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/10311 vom 01.03.2016
2. Plenarprotokoll Nr. 67 vom 08.03.2016
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/11721 des BI vom 02.06.2016
4. Beschluss des Plenums 17/11888 vom 09.06.2016
5. Plenarprotokoll Nr. 75 vom 09.06.2016
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.06.2016

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 01.03.2016 Drucksache 17/10311

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bzw. Probleme bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber. Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Die großen Eckpunkte sind Folgende:

– Nach bisheriger Rechtslage können offene Ganztagsangebote ausschließlich an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an der Mittelschulstufe von Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren (Förderschwerpunkt Lernen) eingerichtet werden. Nur an sonstigen Förderzentren mit Ausnahme des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung, an sonstigen allgemein bildenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie an Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung können offene Ganztagsangebote ergänzend zu Maßnahmen in Einrichtungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe eingerichtet werden, wobei „ergänzend“ im Verwaltungsvollzug nicht als Kooperationsmodell aufgefasst wird, sondern als Ergänzung des vor Ort bestehenden Angebotsspektrums.

– Weitere inklusive ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind nicht vorgesehen. Es fehlt eine Regelung, wonach Leistungen der Eingliederungshilfe mit schulischen Ganztagsangeboten im Sinne eines kooperativen Modells verknüpft werden können.

– Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juli 2015 (Az. 6 C 35.14) wurde rechtskräftig festgestellt, dass die Gewährung von Notenschutz ebenso wie eine diesbezügliche Dokumentation im Zeugnis einer normativen Grundlage bedarf (BVerwG a.a.O., RZ 7). Diese existiert bislang nicht.

– Schulverbünde gibt es bislang nur im Bereich der Mittelschule. Schulverbünde haben eine Verbundkoordinatorin oder einen Verbundkoordinator. Im Bereich der Grundschule ist es derzeit rechtlich nicht möglich, Grundschulverbünde zu bilden, wenn dies vor Ort gewünscht ist.

– Teilweise sind Regelungen im Gesetz enthalten, die keine Bedeutung mehr haben, nicht zwingend vom Normgeber zu regeln sind oder strukturell an anderer Stelle besser auffindbar wären. Zudem sind durch zahlreiche Änderungen mittlerweile schwer lesbare und anwendbare Vorschriften entstanden, die im Vollzug zu Fehleranfälligkeiten führen.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

B) Lösung

– Es wird die Möglichkeit der Einrichtung eines offenen Ganztagsangebots auch in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Grundschulen und Grundschulstufe von Förderschulen aller Art) sowie an der Mittelschulstufe des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung gesetzlich verankert.

– Ebenso wird gesetzlich normiert, dass bei Schülerinnen und Schülern mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen beim Sprechen, Sinnesschädigungen, Autismus oder einer Lese- bzw. oder Rechtschreibstörung, Notenschutz entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juli 2015 (Az. 6 C 35.14) gewährt werden kann.

– Für den Bereich der Grundschulen wird die Möglichkeit geschaffen, Grundschulverbünde einzurichten, wenn dies vor Ort gewünscht ist. Dies ist ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und schulischen Eigenverantwortung und führt die guten Erfahrungen aus dem Bereich der Mittelschulverbünde fort.

– Das Gesetz wird beginnend mit dem Siebten Teil sowie dem Abschnitt XIV des Zweiten Teils betreffend die Vorschriften zu den Ordnungsmaßnahmen strukturell und redaktionell grundlegend überarbeitet. Es handelt sich hier um für Anwender wichtige Vorschriften, die leichter vollziehbar und leserlicher gestaltet werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und Anwenderfreundlichkeit.

Weitere Begründungen finden sich bei den jeweiligen Vorschriften.

C) Alternativen

Keine

– Die wesentlichen Regelungen zu schulischen Ganztagsangeboten waren schon bisher gesetzlich normiert. Daher sind auch die einschneidenden Änderungen an den bisherigen Strukturen, die im Rahmen des „Ganztagsgipfels“ am 24. März 2015 vereinbart wurden, gesetzlich zu normieren. Eine untergesetzliche Regelung wäre ein Systembruch und würde zu Irritationen führen.

– Wird auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage verzichtet, kann kein Notenschutz mehr gewährt werden (s. BVerwG a.a.O). Dies widerspräche dem Gedanken der Förderung der grundrechtlich geschützten schulischen und beruflichen Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten von Schülern mit Behinderung.

D) Kosten

I. Kosten für den Staat:

1. Die Ausweitung der Ganztagsangebote führt für sich genommen nicht zu Kosten für den Staat. Es wird hierdurch lediglich eine gesetzliche Grundlage für die Berücksichtigung im Grundschulbereich und weiterer Förderschwerpunkte im Rahmen der Ausbaumöglichkeiten für Ganztagsschulen geschaffen. Der Ausbau bzw. die Einrichtung von Ganztagsangeboten wird weiterhin unter Haushaltsvorbehalt stehen und an das jeweils von der Staatsregierung zu beschließende und vom Haushaltsgesetzgeber zu

verabschiedende Ausbaukonzept gebunden sein. Eine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung von Ganztagschulangeboten wird weder für den Staat noch für die kommunalen und privaten Schulträger begründet.

Für das Schuljahr 2016/2017 ist derzeit ein Ausbau im finanziellen Rahmen von ca. 1.000 offenen Ganztagsgruppen im Grundschulbereich vorgesehen. Die notwendigen Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

Die Gesamtsumme der Kosten, die sich mittelbar durch die Gesetzesänderung ergeben kann, hängt von der pro Schuljahr genehmigten Anzahl von Gruppen ab. Pro Gruppe und Schuljahr wird vom Freistaat Bayern eine schulart- und angebotsabhängige Förderung zwischen 5.000 Euro und 10.000 Euro (offene Ganztags-Kurzgruppen) bzw. 29.200 Euro und 37.600 Euro (offene Ganztagsgruppen bis 16.00 Uhr) gewährt. Der weitere Ausbau wird Gegenstand künftiger Haushaltsverhandlungen sein.

Im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ ist nicht von einer umfangreichen Einrichtung von Ganztagsklassen auszugehen, da für Eltern geistig behinderter Kinder der Individualanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe – also in der Regel Förderung in einer Heilpädagogischen Tagesstätte – stets vorrangig gewählt werden wird. Gebundene Ganztagsklassen für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind insbesondere für inklusiv ausgerichtete Angebote gedacht, die im Rahmen des Partnerklassenkonzepts mit einer gebundenen Ganztagsklasse an der allgemeinen Schule gemeinsamen Unterricht und gemeinsames Schulleben verwirklichen. Die Gesamtkosten sind auch hier abhängig von der pro Schuljahr genehmigten Anzahl an Ganztagsklassen. Pro Klasse und Schuljahr erhalten staatliche Schulen zwölf zusätzliche Lehrerwochenstunden sowie Mittel zwischen 6.100 Euro und 10.600 Euro. Gebundene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft erhalten zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands eine Zuwendung zwischen 27.600 Euro und 32.100 Euro. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Genehmigungen zur Einrichtung von gebundenen Ganztagsklassen an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Rahmen des bislang vorgesehenen Ausbaukontingents für gebundene Ganztagsklassen an Förderschulen erfolgen. Eine Festsetzung der Gesamtkontingente zum Ausbau des gebundenen Ganztags ist ebenfalls Gegenstand der jeweiligen Haushaltsverhandlungen.

Die Kooperation von schulischen Ganztagsangeboten und Eingliederungshilfe wird durch den veranschlagten Mittelbedarf für den Ausbau schulischer Ganztagsangebote abgedeckt und verursacht darüber hinaus keine Mehrkosten im staatlichen Bereich, da ein reguläres schulisches Ganztagsangebot durch die vom Bezirk finanzierte Leistung der Eingliederungshilfe aufgewertet wird.

2. Durch die Errichtung eines Grundschulverbunds ändert sich nichts an den gesetzlichen Aufgaben des Schulaufwandsträgers einer Grundschule. Je nach Größe und Ausgestaltung eines Grundschulverbundes ist es nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall eine Verpflichtung des Schulaufwandsträgers entstehen kann, Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg zu befördern.

Dem Schulaufwandsträger können dadurch Kosten entstehen; der Freistaat Bayern gewährt für die notwendige Schülerbeförderung Finanzhilfen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes (Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)). Allgemein gilt, dass Grundschulverbünde unter Beachtung des Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort entwickelt werden und die Sprengel als Einzugsbereiche der Grundschulen erhalten bleiben (vgl. Art. 8 Abs. 2 BaySchFG). Gegebenenfalls könnten Grundschulverbünde z.B. für Gemeinden in Betracht kommen, wenn zwei oder drei rechtlich selbstständige Grundschulen im Gemeindegebiet bestehen und die Gemeinde ihre Gemeinde- und Sprengelgrenzen harmonisieren möchte oder wenn benachbarte Gemeinden im Grundschulbereich z.B. wegen rückläufiger Schülerzahlen enger zusammenarbeiten möchten. Mit Grundschulverbünden können passgenaue schulorganisatorische Lösungen vor Ort gefunden werden, wenn dies gewünscht ist. Anders als bei der Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule ist nicht davon auszugehen, dass bayernweit Grundschulverbünde gebildet werden und die Sprengel von Grundschulverbünden die flächenmäßige Größe von Sprengeln von Mittelschulverbünden erreichen. Vor diesem Hintergrund sind keine nennenswerten Kostenfolgen für den Freistaat Bayern zu erwarten.

Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.

II. Kosten für die Kommunen

1. Ganztagsangebote

   Es gilt das unter Nummer I. Ausgeführte.
   Die Einrichtung schulischer Ganztagsangebote findet, wie bisher, nach Abstimmung und auf Antrag des Schul(aufwands)trägers statt. Dieser verpflichtet sich hierbei, eine Mitfinanzierungspauschale von künftig 5.500 Euro pro Ganztagsklasse bzw. Ganztagsgruppe bis 16 Uhr sowie die Kosten für den zusätzlichen Sachaufwand zu übernehmen. Anfallende Mehrkosten für die Kommunen sind demnach vom eigenen Antragsverhalten abhängig.

2. Grundschulverbund

   Es gilt das zu Nummer I Ausgeführte.
   Zudem ist zu beachten, dass es in der Entscheidungsfreiheit der Kommunen selbst liegt, neue Grundschulverbünde einzuführen. Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt; den Sachaufwandsträgern (Kommunen) wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt bzw. es entstehen ihnen durch die Einführung der geplanten Maßnahmen keine Mehrkosten.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Bayerischer Landtag
17. Wahlperiode
Drucksache 17/**10311**

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1
Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtwesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Dem Ersten Teil wird folgende Angabe angefügt:
      „Art. 5a Besondere Bestimmungen“.
   b) Die Angaben zum Zweiten Teil Abschnitt II werden wie folgt geändert:
      aa) Nach Unterabschnitt c wird folgender Unterabschnitt d eingefügt:
         „d) Staatsinstitute
         Art. 24a Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern“.
      bb) Der bisherige Unterabschnitt d wird Unterabschnitt e.
   c) Die Angaben zum Zweiten Teil Abschnitt XIV werden wie folgt gefasst:
      „Abschnitt XIV
      Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen
      Art. 86 Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen
      Art. 87 Sicherungsmaßnahmen
      Art. 88 Zuständigkeit und Verfahren
      Art. 88a Wiederzulassung“.
   d) Die Angaben zum Siebten Teil werden wie folgt gefasst:
      „Siebter Teil
      Übergangs- und Schlussbestimmungen
      Art. 121 Übergangsvorschriften
      Art. 122 Rechts- und Verwaltungsvorschriften, elektronische Verwaltungsinfrastrukturen
      Art. 123 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. Dem Art. 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:
   „(3) Art. 5 gilt nicht für angezeigte Ergänzungsschulen und für private Berufsfachschulen nach Art. 92 Abs. 7, es sei denn, sie werden von Schülerinnen und Schülern besucht, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen.“
3. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a
Besondere Bestimmungen

(1) Unberührt bleiben die Bestimmungen auf Grund von Staatsverträgen, insbesondere die Bestimmungen des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern und des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. öffentliche Schulen und Lehrgänge, die der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der im Vorbereitungsdienst befindlichen Personen dienen,
2. Einrichtungen, die errichtet oder betrieben werden
   a) auf Grund der Vorschriften der Handwerksordnung von Handwerksinnungen, Innungsverbänden, Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern,
   b) auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern,
   c) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, politischen Parteien, Gewerkschaften, berufsständischen oder genossenschaftlichen Vereinigungen und Organisationen für ihre Bediensteten oder Mitglieder über 18 Jahre und ohne die Absicht, Gewinne zu erzielen,

   es sei denn, dass sie öffentliche Schulen ersetzen,
3. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Sinne des Dritten Kapitels Dritter Abschnitt Zweiter und Dritter Unterabschnitt sowie Siebter Abschnitt des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, es sei denn, es handelt sich um eine Ersatzschule nach Art. 91.

(3) Für Veranstaltungen, die auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung förderungsfähig sind, gilt lediglich Art. 122 Abs. 3.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e Doppelbuchst. cc werden die Wörter „(Institut zur Erlangung der Hochschulreife)“ gestrichen.

   b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen,“ durch die Wörter „den entsprechenden Förderschulen“ sowie die Wörter „eingerichtet werden (gebundenes Ganztagsangebot)“ durch die Wörter „(gebundenes Ganztagsangebot) oder bzw. und in klassen- und jahrgangsübergreifender Form (offenes Ganztagsangebot) eingerichtet werden“ ersetzt.

      bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

      „[2]Um dem Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler mit bzw. mit drohender Behinderung Rechnung zu tragen, können schulische Ganztagsangebote entsprechend Satz 1 mit Leistungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ergänzt bzw. zu einem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsangebot verbunden werden.“

      cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

      dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und die Wörter „gebundener und offener Ganztagsangebote“ werden durch die Wörter „der Ganztagsangebote“ ersetzt.

      ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und in Halbsatz 2 werden die Wörter „von Schülerinnen und Schülern“ sowie die Wörter „gebundenen oder offenen“ gestrichen.

      ff) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6 und wird wie folgt gefasst:

      „[6]Schülerinnen und Schüler, die von ihren Erziehungsberechtigten für ein Ganztagsangebot angemeldet wurden, sind verpflichtet, an diesem teilzunehmen.“

5. In Art. 7a Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 1 und 2 den Schülerinnen und Schülern“ gestrichen.

6. In Art. 10 Abs. 3 werden die Wörter „(Institut zur Erlangung der Hochschulreife)“ gestrichen.

7. Der Zweite Teil Abschnitt II wird wie folgt geändert:

   a) Nach Unterabschnitt c wird folgender Unterabschnitt d eingefügt:

      „**d) Staatsinstitute**

      Art. 24a
      Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern

      (1) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und die ihm angegliederten Fachausbildungsstätten haben die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Fachlehrerinnen und Fachlehrern.

      (2) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Förderlehrerinnen und Förderlehrern.

      (3) [1]Der Besuch der Staatsinstitute setzt einen mittleren Schulabschluss voraus. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Vorbildung können in den Studienordnungen der Staatsinstitute festgelegt werden. [3]Zusammen mit der Abschlussprüfung kann unter besonderen, in den Studienordnungen näher zu bestimmenden Voraussetzungen eine fachgebundene Hochschulreife verliehen werden.

      (4) [1]Für die Staatsinstitute oder, soweit diese in Abteilungen unter eigener fachlicher Leitung gegliedert sind, für diese Abteilungen und für die Fachausbildungsstätten gelten lediglich die Art. 5, 26 Abs. 1, Art. 30, 44, 45 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 52, 55, 56, 57, 58, 59, 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8, Art. 84, 85, 86 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 4, 6 bis 12, Abs. 3 Nr. 1 und 3, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 3, Art. 88a, 89 und 113b. [2]Die im Rahmen des Art. 86 Abs. 2 zulässigen Ordnungsmaßnahmen werden in den Studien- und Schulordnungen festgesetzt. [3]Die Aufsicht obliegt dem Staatsministerium; Art. 117 gilt entsprechend. [4]Auf das Ausbildungsverhältnis von Anwärterinnen und Anwärtern im Vorbereitungsdienst finden die in Satz 1 genannten Bestimmungen keine Anwendung; die Sätze 2 und 3 gelten nicht.“

   b) Der bisherige Unterabschnitt d wird Unterabschnitt e.

8. In Art. 26 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 32a Abs. 3 bis 8“ durch die Angabe „Art. 32 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 bis 7 und Art. 32a Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

9. In Art. 29 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „Art. 32a Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „Art. 32 Abs. 5 bzw. Art. 32a Abs. 3“ ersetzt.

10. Art. 32 wird wie folgt geändert:

    a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

       aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

       bb) Abs. 5 wird Abs. 2 Satz 2 und die Angabe „Abs. 2“ wird durch die Angabe „Satzes 1“ ersetzt.

b) Nach Abs. 4 werden die folgenden Abs. 5 bis 7 eingefügt:

„(5) [1]Grundschulen können in einem Grundschulverbund zusammenarbeiten. [2]Die Schulen in einem Verbund sollen ein pädagogisch-fachliches Kooperationskonzept vereinbaren. [3]Die zuständigen Schulaufwandsträger schließen über die Einrichtung eines Schulverbunds einen Vertrag und beantragen die Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. [4]Erstreckt sich der Schulverbund nur auf das Gebiet eines Schulaufwandsträgers, trifft dieser die erforderlichen Bestimmungen und stellt den Antrag auf Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. [5]Ein Schulverbund bedarf der Zustimmung der beteiligten Schulen und der Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise in den Verbund einbezogen werden soll, gegenüber dem zuständigen Schulaufwandsträger.

(6) [1]Die Regierung bestimmt durch Rechtsverordnung einen gemeinsamen Sprengel für die an einem Schulverbund beteiligten Grundschulen. [2]Der Schulverbund wird wirksam mit der Errichtung des gemeinsamen Sprengels. [3]Die Regierung legt bei einem Ein- oder Austritt eines Schulaufwandsträgers in oder aus dem Schulverbund den Sprengel neu fest, sofern erforderlich.

(7) [1]Die Regierung beauftragt eine der Schulleiterinnen oder einen der Schulleiter der Schulen im Schulverbund mit der Wahrnehmung ausschließlich verbundbezogener Aufgaben (Verbundkoordinatorin oder Verbundkoordinator); Art. 57 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. [2]In jedem Schulverbund wird ein Verbundausschuss mit beratender Funktion gebildet. [3]Dem Verbundausschuss gehören für jede am Schulverbund beteiligte Schule ein Vertreter des Schulaufwandsträgers, die Schulleiterin oder der Schulleiter und die oder der Elternbeiratsvorsitzende an. [4]Das Nähere regelt die Schulordnung.“

11. Art. 32a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„[3]Für diejenigen Mittelschulen, die allein die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 erfüllen, gilt Art. 32 Abs. 4 Satz 1 entsprechend. [4]Art. 32 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend; dem Verbundausschuss gehören auch die Schülersprecherinnen und Schülersprecher an.“

b) Die Abs. 4 bis 6 werden aufgehoben und die bisherigen Abs. 7 bis 9 werden die Abs. 4 bis 6.

12. Art. 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „; durch Streckung von Jahrgangsstufen wird sie nicht verlängert.“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Jahrgangsstufen“ die Wörter „sowie deren Streckung“ eingefügt.

13. In Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 86 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 86 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2“ ersetzt.

14. In Art. 41 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtbehörde“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

15. In Art. 42 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 4 Sätze 1 und 2“ gestrichen.

16. In Art. 43 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 8“ ersetzt.

17. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 werden die Wörter „den Nachteilsausgleich sowie“ gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) [1]Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten soweit erforderlich eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt (Nachteilsausgleich). [2]Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz),

1. wenn eine körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, Autismus oder eine Lese-Rechtschreib-Störung vorliegt,
2. auf Grund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,
3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und
4. die Erziehungsberechtigten dies beantragen.

[3]Im Übrigen bleiben die schulartspezifischen Voraussetzungen für Aufnahme, Vorrücken und Schulwechsel sowie für den Erwerb der Abschlüsse unberührt. [4]Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken. [5]Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.“

18. In Art. 54 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Art. 52 Abs. 2“ die Angabe „ , 4 und 5“ eingefügt und der Halbsatz 2 gestrichen.
19. Dem Art. 59 wird folgender Abs. 5 angefügt:

    „(5) Lehrkräften, die aus dem öffentlichen Schuldienst in den Auslandsschuldienst beurlaubt sind, kann die Ernennungsbehörde für die Dauer ihrer Verwendung als Schulleiterin bzw. Schulleiter, stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter oder Fachberaterin bzw. Fachberater das Führen einer Bezeichnung gestatten, die der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entspricht.“
20. In Art. 62 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Schulordnungen können das Schulforum dazu ermächtigen, durch Beschluss“ durch die Wörter „das Schulforum kann beschließen“ ersetzt.
21. Art. 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
        aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „wird außerdem eine für die Eltern der Klasse sprechende Person (Klassenelternsprecher)“ durch die Wörter „werden Klassenelternsprecher“ ersetzt.
        bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „für Gymnasien“ durch die Wörter „an Gymnasien“ und die Wörter „können auf Antrag des Elternbeirats“ durch die Wörter „beschließt der Elternbeirat, ob“ ersetzt.
    b) In Satz 4 wird das Wort „Mittelschulverbund“ durch das Wort „Schulverbund“ ersetzt.
22. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
    a) In Nr. 6 wird die Angabe „nach Art. 89 Abs. 2 Nr. 4“ gestrichen.
    b) In Nr. 8 wird die Angabe „Art. 87 Abs.1“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
    c) In Nr. 9 wird die Angabe „Art. 88 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
23. Art. 66 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „Grundschulen, Mittelschulen und“ eingefügt.
    b) Abs. 2 wird aufgehoben und die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
24. Art. 69 Abs. 5 bis 7 wird aufgehoben und der bisherige Abs. 8 wird Abs. 5.
25. Art. 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ die Wörter „, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres auch die früheren Erziehungsberechtigten,“ eingefügt.
    b) Satz 2 wird aufgehoben und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
26. In Art. 85a Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „gemäß Art. 88a“ durch die Wörter „bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres“ ersetzt.
27. Der Zweite Teil Abschnitt XIV wird wie folgt gefasst:

„**Abschnitt XIV**

Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Art. 86
Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen

(1) [1]Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden. [2]Dazu zählt bei nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft. [3]Soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. [4]Maßnahmen des Hausrechts bleiben stets unberührt. [5]Alle Maßnahmen werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgewählt.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. der verschärfte Verweis,
3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule,
4. der Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach oder von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen,
5. der Ausschluss vom Unterricht für bis zu sechs Unterrichtstagen, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage,
6. der Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung),
7. der Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres, an Mittelschulen und Mittelschulstufen der Förderschulen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bzw. an Berufsschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogi-

schen Förderung bei einer schulischen Gefährdung,

8. bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart bei einer schulischen Gefährdung,
9. die Androhung der Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
10. die Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
11. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart, wenn bei einer Entlassung nach Nr. 10 Tatumstände gegeben sind, die die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels der betreffenden Schulart besonders gefährden sowie
12. der Ausschluss von allen Schulen mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erfolgt ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.

(3) Unzulässig sind:

1. körperliche Züchtigung,
2. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche,
3. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 6 und 7 gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen und in Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen,
4. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 bis 12 gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen; gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sowie gegenüber Schulpflichtigen, die die Mittelschule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht besuchen, sind jedoch Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 und 10 zulässig,
5. Ordnungsmaßnahmen auf Grund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet und
6. andere als die in Abs. 2 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen.

Art. 87
Sicherungsmaßnahmen

(1) [1]Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch bei bestehender Schulpflicht vorläufig vom Besuch der Schule bzw. der praktischen Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn ihr bzw. sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit gefährdet von

1. Schülerinnen bzw. Schülern,
2. Lehrkräften,
3. sonstigem an der Schule tätigem Personal oder
4. anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung

und die Gefahr nicht anders abwendbar ist. [2]Der vorläufige Ausschluss endet spätestens mit der Vollziehbarkeit der Entscheidung über schulische Ordnungsmaßnahmen, über die Überweisung an eine Förderschule oder über eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann. [3]Der vorläufige Ausschluss soll auf wegen desselben Sachverhalts später gegebenenfalls nach Art. 86 verhängte Ausschlussmaßnahmen angerechnet werden.

(2) Beeinträchtigt das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft oder wäre eine solche Beeinträchtigung zu erwarten, kann bei einer Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 auch entschieden werden, dass

1. die Vollzeitschulpflicht der Schülerin bzw. des Schülers mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres beendet wird,
2. nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht nach Nr. 1 auch die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler noch nicht in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist, oder
3. die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist.

Art. 88
Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet in den Fällen des Art. 86 Abs. 2

1.	Nr. 1	die Lehrkraft oder Förderlehrkraft,
2.	Nr. 2 bis 5	die Schulleiterin bzw. der Schulleiter,
3.	Nr. 6, 7, 9 und 10	die Lehrerkonferenz; im Fall der Nr. 7 im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch; im Fall der Nr. 10 im Einvernehmen mit

		der zuständigen Schulaufsichtsbehörde sofern sich der Elternbeirat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gegen die Entlassung ausgesprochen hat.
4.	Nr. 8	die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerkonferenz und
5.	Nr. 11 und 12	das zuständige Staatsministerium; im Fall der Nr. 11 auf unmittelbar nach dem Beschluss über die Entlassung gestellten Antrag der Lehrerkonferenz.

(2) Über Sicherungsmaßnahmen entscheidet in den Fällen des Art. 87

1. Abs. 1 die Schulleiterin bzw. der Schulleiter,
2. Abs. 2 die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch; bei Maßnahmen nach Art. 87 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ist ein Antrag der Lehrerkonferenz erforderlich.

(3) [1]Vor der jeweiligen Entscheidung sind anzuhören

1. die Schülerin bzw. der Schüler bei Ordnungsmaßnahmen und bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 2,
2. die Erziehungsberechtigten bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 sowie
3. die Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen, soweit es für die Entscheidung über Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 9 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 erforderlich erscheint.

[2]Außerdem sind auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten anzuhören

1. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 8,
2. eine Lehrkraft ihres Vertrauens bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12,
3. der Elternbeirat bei Ordnungsmaßnahmen, welche der Entscheidung oder des Antrags der Lehrerkonferenz bedürfen.

[3]Vor jeder Entscheidung oder einem Antrag der Lehrerkonferenz über Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen können die Schülerin bzw. der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf Antrag in der Konferenz persönlich vortragen. [4]Auf die Rechte nach Satz 2 sind die Betroffenen rechtzeitig hinzuweisen.

(4) [1]Über getroffene Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind zu unterrichten

1. die Schülerin oder der Schüler,
2. die Erziehungsberechtigten,
3. die früheren Erziehungsberechtigten bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87, solange die Schülerin oder der Schüler noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat,
4. das zuständige staatliche Schulamt bzw. die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 10, solange die Schulpflicht besteht,
5. die Schulaufsichtsbehörde, die Polizei, der örtliche Träger der Jugendhilfe und die Beratungslehrkräfte bzw. Schulpsychologen bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 1.

[2]Die Erziehungsberechtigten sind in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 4 bis 12 vor dem Vollzug rechtzeitig und schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts zu unterrichten; für Erziehungsmaßnahmen des Art. 86 Abs. 1 Satz 2 gilt dies entsprechend. [3]Im Übrigen kann die Unterrichtung nach Vollzug erfolgen.

(5) Das Einvernehmen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gilt als erteilt, wenn er im Fall des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 nicht binnen zwei, im Fall des Art. 87 Abs. 2 nicht binnen vier Wochen, nach Information über die beabsichtigte Maßnahme schriftlich widerspricht.

(6) [1]Eingeleitete Ausschluss- oder Entlassungsverfahren werden durch einen späteren Schulwechsel nicht berührt. [2]Bis zum Abschluss des Verfahrens gilt die Schülerin oder der Schüler in Bezug auf dieses Verfahren auch bei einem Schulwechsel als Angehöriger derjenigen Schule, die das Verfahren eingeleitet hat.

(7) Die Anordnung von Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen nach den Art. 86 Abs. 2 sowie Art. 87 haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 88a
Wiederzulassung

[1]Eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler kann jederzeit an einer anderen Schule aufgenommen werden. [2]In die früher besuchte Schule kann sie bzw. er frühestens ein halbes Jahr nach Entlassung und nur zum Schuljahresbeginn wieder eintreten, wenn sie bzw. er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere öffentliche Schulen der gleichen Schulart und Ausbildungsrichtung nicht in zumutbarer Entfernung besucht werden können. [3]In die zuständige Berufsschule ist sie bzw. er bei Neuaufnahme eines Ausbildungsverhältnisses jederzeit, im Übrigen auf Antrag frühes-

tens drei Monate nach Entlassung wieder aufzunehmen, wenn ein regelmäßiger Schulbesuch zu erwarten ist. [4]Nach zweimaliger Entlassung bedarf die Wiederaufnahme der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, welches auch die Schule bestimmt; die Wiederaufnahme kann nur an einer anderen Schule der gleichen Schulart und nur zum Schuljahresbeginn erfolgen."

28. Art. 89 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 bis 3 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„[1]Das zuständige Staatsministerium kann im Rahmen des in Art. 131 der Verfassung und in Art. 1 bestimmten Bildungs- und Erziehungsauftrags durch Rechtsverordnung Näheres zum Schulbetrieb an öffentlichen Schulen regeln. [2]Dabei ist der nötige erzieherische Freiraum für jede Lehrkraft zu gewährleisten."

b) Abs. 2 wird Abs. 1 Satz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „sollen" durch das Wort „können" ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Aufnahmeverfahren,".

cc) In Nr. 3 werden die Wörter „die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht sowie" und die Wörter „einschließlich Befreiung, Beurlaubung, Schulversäumnisse und der Vorlage ärztlicher und schulärztlicher Zeugnisse" gestrichen.

dd) Nr. 4 Halbsatz 2 wird gestrichen.

ee) In Nr. 8 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Schüler" die Wörter „, insbesondere die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht sowie der Vorlage ärztlicher und schulärztlicher Zeugnisse" eingefügt.

c) Es werden die folgenden Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) [1]Soweit für kommunale Schulen keine Schulordnungen nach Abs. 1 existieren, können diese vom Schulträger erlassen werden; sie bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. [2]Schulordnungen für Fachakademien außerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums bedürfen dessen Einvernehmens.

(3) In Rechtsverordnungen nach Abs. 2 können Abweichungen vorgesehen werden

1. von den Art. 5, 13, 52 bis 55, 62 und 86 bis 88a für Schulen des Gesundheitswesens, Schulen für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe und Schulen mit künstlerischer Ausbildungsrichtung, soweit dies im Hinblick auf Bundesrecht über die Zulassung zu nicht ärztlichen Heilberufen oder wegen der Verbindung der Schule mit einer Einrichtung, die anderen als Unterrichtszwecken dient, oder zur Wahrung des Wohls von Patienten und anderen Pflegebefohlenen erforderlich ist,
2. von den Art. 5, 48, 56, 62 bis 69, 86 und 87 für Schulen, die überwiegend von Erwachsenen besucht werden, soweit dies wegen des erwachsenenspezifischen Charakters der Ausbildung erforderlich ist, und
3. von den Art. 49 bis 55, 62, 63 und 69 für Förderschulen und Schulen für Kranke, soweit dies wegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder der Krankheit der Schülerinnen oder Schüler erforderlich ist."

29. Dem Art. 92 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) [1]Private Berufsfachschulen, die am 1. August 1986 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden, behalten auch dann ihren Status als Ersatzschule, wenn die Voraussetzungen des Art. 91 nicht gegeben sind. [2]Bei wesentlichen Änderungen, insbesondere bei einem Schulträgerwechsel, erlischt der Bestandsschutz der Berufsfachschule."

30. Der Siebte Teil wird wie folgt geändert:

a) Die Abschnitte I bis IIb werden durch folgenden Art. 121 ersetzt:

„Art. 121
Übergangsvorschriften

(1) [1]Als Schulen besonderer Art können folgende Schulen geführt werden:

1. die Städtische schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach in den Jahrgangsstufen 5 und 6, die Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München und die Staatliche Gesamtschule Hollfeld. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit den gebildeten Klassen und Kursen zugewiesen. Die Schulen führen nach der Jahrgangsstufe 9 zum Haupt- bzw. Mittelschulabschluss und nach der Jahrgangsstufe 10 zum Realschulabschluss oder zur Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums. An diesen Schulen kann die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden.
2. die Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen und – soweit die Voraussetzungen des folgenden Satzes erfüllt werden – die Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg. Diese Schulen werden als Zusammenschluss einer Hauptschule, einer Realschule und eines Gymnasiums, bei der Evangelischen kooperativen Ge-

samtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg zusätzlich einer Fachoberschule, geführt, die unter einer Leitung stehen sollen.

[2]Das Staatsministerium regelt den Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse in einer Schulordnung nach Art. 89, vor deren Erlass der Landesschulbeirat zu hören ist. [3]In dieser Schulordnung sind insbesondere Umfang und Zeitpunkt der Differenzierung in Leistungsstufen festzulegen; ab Jahrgangsstufe 9 müssen abschlussbezogene Klassen gebildet werden. [4]Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht über die Schulen besonderer Art obliegt dem Staatsministerium. [5]Dieses kann zur Ausübung der Aufsicht ihm nachgeordnete Behörden und besondere Beauftragte heranziehen.

(2) [1]Eine Ersatzschule, die bis einschließlich 31. Juli 2012 als Hauptschule staatlich genehmigt wurde, kann als private Hauptschule fortgeführt werden. [2]Entsprechendes gilt für private Grund- und Hauptschulen und für private Volksschulen. [3]Private Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung erfüllen, erhalten auf Antrag des Schulträgers die Bezeichnung Mittelschule.

(3) Ausbildungsrichtungen an Wirtschaftsschulen, die gemäß Art. 14 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung eingerichtet waren, können bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 fortgeführt werden.

(4) [1]In der Zeit vom 1. Juni 2014 bis 31. Juli 2019 gilt für Schularten, bei denen die Auskunftserteilung gemäß Art. 113b Abs. 8 Satz 3 noch nicht vollumfänglich umgesetzt ist, Art. 113 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2014 geltenden Fassung; das Staatsministerium gibt jedes Schuljahr bekannt, auf welcher Rechtsgrundlage die Erhebungen zu erfolgen haben. [2]Die Staatsregierung berichtet dem Landtag bis spätestens 31. Dezember 2017, ob sich das neue Verfahren insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht und im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand bewährt hat.“

b) Der bisherige Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird gestrichen.

bb) Der bisherige Art. 128 wird Art. 122 und wird wie folgt geändert:

aaa) Abs. 3 Satz 3 wird Abs. 4 und die Wörter „ , Aussiedler, Spätaussiedlerinnen und“ werden durch die Wörter „bzw. Aussiedler, Spätaussiedlerinnen bzw.“ ersetzt.

bbb) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.

ccc) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

cc) Der bisherige Art. 129 wird Art. 123 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Außer Kraft treten:

1. Art. 121 Abs. 3 mit Ablauf des 31. Juli 2017 und
2. Art. 121 Abs. 4 mit Ablauf des 31. Juli 2019.“

§ 2
Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 61 wie folgt gefasst:

   „Art. 61 (*aufgehoben*)“.

2. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 3 bis 5 BayEUG“ gestrichen.
3. In Art. 10 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.
4. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 126“ durch die Angabe „Art. 121 Abs. 1“ ersetzt.

   b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 126 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

5. Art. 61 wird aufgehoben.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2016 treten außer Kraft:

1. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 282, BayRS 2230-1-1-K) und
2. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 533, BayRS 2230-1-1-K).

Begründung:

A. Allgemeines:

Ziel des Gesetzes ist es, einige bildungspolitische Themen umzusetzen bzw. der Lösung durch den Gesetzgeber zuzuführen. Darüber hinaus sind einige Klarstellungen bzw. Umstrukturierungen in den bestehenden Regelungen erforderlich.

1. **Ausbau der Ganztagsangebote/Ermöglichung von Grundschulverbünden**

   Nach einer Pilotphase im Schuljahr 2015/2016 sollen die offenen Ganztagsangebote gemäß Ministerratsbeschluss vom 24. März 2015 flächendeckend eingeführt werden. Daher ist die Möglichkeit der Einrichtung eines offenen Ganztagsangebotes auch in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Grundschulen und Grundschulstufe von Förderschulen aller Art) sowie der Ausschluss des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung auf der Mittelschulstufe gesetzlich zu verankern.

   Auch an Grundschulen wird die Bildung von Verbünden ermöglicht.

2. **Ermächtigungsnorm für den Notenschutz**

   Aufgrund des Urteils des BVerwG vom 29. Juli 2015 (Az. 6 C 33.14) hat der Gesetzgeber zu entscheiden, ob die Rechtschreibleistungen legasthener Schüler mit Rücksicht auf deren Behinderung bei der Notengebung nicht bewertet werden sollen. Die entsprechende Ermächtigungsgrundlage wird daher geschaffen. Sie wird aus Gleichbehandlungsgründen auf alle geeigneten Fälle des Notenschutzes erstreckt.

3. **Harmonisierung des Gesetzes und der Schulordnungen, Umstrukturierung des Aufbaus im Sechsten und Siebten Teil**

   Die gesetzlichen Regelungen werden im Sinne der Anwenderfreundlichkeit lesbarer gestaltet. Durch die Harmonisierung der Schulordnungen sind einige Anpassungen erforderlich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 BayEUG:

Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

§ 1 Nr. 2 (Art. 5 Abs. 3):

Die Vorschrift befand sich bislang inhaltsgleich im Siebten Teil des Gesetzes bei den Übergangsvorschriften in Art. 122 Abs. 4, systematisch gehört sie zur Ferienregelung in Art. 5.

§ 1 Nr. 3 (Art. 5a):

Die Vorschrift befand sich bislang inhaltsgleich im Siebten Teil des Gesetzes bei den Übergangsvorschriften in Art. 121 und 123; systematisch gehört sie jedoch in die Grundlagen.

§ 1 Nr. 4 (Art. 6):

Künftig sollen auch in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Grundschulen und Grundschulstufe von Förderschulen aller Art) offene Ganztagsangebote eingeführt sowie der Ausschluss des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung auf der Mittelschulstufe aufgehoben werden. Nach einer Pilotphase im Schuljahr 2015/2016 sollen die offenen Ganztagsangebote flächendeckend eingeführt werden. Daher ist die Möglichkeit der Einrichtung eines offenen Ganztagsangebotes an den genannten Schularten als gesetzliche Grundlage in das BayEUG aufzunehmen.

Ebenso sollen weitere, vor allem inklusive ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglicht werden. Es bedarf daher einer Regelung, wonach Leistungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe mit schulischen Ganztagsangeboten im Sinne eines kooperativen Modells verknüpft werden können. Damit ist auch die Möglichkeit der Verschränkung von Angeboten der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe und schulischem Ganztag an Förderschulen von der Formulierung umfasst. Bewährte Betreuungsformen auf der Grundlage des SGB VIII und SGB XII, insbesondere die Heilpädagogischen Tagesstätten, werden durch die Regelung im BayEUG nicht berührt und sollen weiterhin erhalten bleiben.

§ 1 Nr. 4 a, b und cc – ff:

Redaktionelle Änderungen.

§ 1 Nr. 5 (Art. 7a):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 8, 9.

§ 1 Nr. 6 (Art. 10):

Redaktionelle Änderung.

§ 1 Nr. 7 (Art. 24a):

Die Vorschrift befand sich bislang inhaltsgleich im Siebten Teil des Gesetzes bei den Übergangsvorschriften in Art. 125, systematisch gehört sie jedoch in den Zweiten Teil.

§ 1 Nr. 8 und 9 (Art. 26, 29):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 10, 11.

§ 1 Nr. 10 und 11 (Art. 32 und 32a):

Für den Bereich der Grundschulen wird die Möglichkeit geschaffen, Grundschulverbünde einzurichten, wenn dies vor Ort gewünscht ist. Dies ist ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und schulischen Eigenverantwortung. Die Kooperation von Grundschulen im Verbund eröffnet größere Gestaltungsspielräume bei der Schulorganisation einschließlich von Ganztagsangeboten. Die Grundschulverbünde orientieren sich weitgehend an den Mittelschulverbünden.

§ 1 Nr. 12 (Art. 37):

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums zum „Schulversuch ‚Flexible Grundschule'" vom 2. August 2010 (KWMBl S. 266), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2013 (KWMBl S. 258), enthält unter Nr. 3.2 eine inhaltsgleiche Regelung. Nach Abschluss des Schulversuchs und Überführung der Flexiblen Grundschule in das Regelangebot von Grundschulen bedarf es einer gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Unveränderbarkeit der Vollzeitschulpflicht und einer Ermächtigungsgrundlage. Auch andere Flexibilisierungsjahre werden hierdurch erfasst.

§ 1 Nr. 13 (Art. 39 Abs. 3):

Redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 25.

§ 1 Nr. 14 (Art. 41 Abs. 6):

Redaktionelle Änderung.

§ 1 Nr. 15 (Art. 42):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 10 und 11.

§ 1 Nr. 16 (Art. 43):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 26.

§ 1 Nr. 17, 18 (Art. 52, 54 Abs. 3 Satz 2):

Hintergrund für die Neuregelungen in Gesetz und Verordnung ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juli 2015 (Az. 6 C 35.14).

Das Bundesverwaltungsgericht unterscheidet streng zwischen Nachteilsausgleich (z.B. Zeitzuschlag) und Notenschutz (z.B. Verzicht auf die Bewertung von Rechtschreibleistungen). Während der Nachteilsausgleich lediglich äußere Bedingungen für die Erfüllung der Leistungsanforderungen und damit Chancengleichheit herstellt, stellt der Notenschutz eine Bevorzugung des Prüflings dar.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zusammenfassend ausgeführt, dass die Frage, ob die Rechtschreibleistungen legasthener Schüler mit Rücksicht auf deren Beeinträchtigung bei der Notengebung insbesondere in der Abiturprüfung nicht bewertet werden sollen, nicht durch einen Erlass des Kultusministeriums geregelt werden kann. Wegen der weitreichenden Bedeutung des Notenschutzes reicht es zudem nicht aus, dass der Gesetzgeber den Verordnungsgeber ohne inhaltliche Vorgaben zur Regelung dieser Sachmaterie ermächtigt. Er muss zumindest den begünstigten Personenkreis allgemein umschreiben, die umfassten schulischen Abschlussprüfungen anführen und bestimmen, auf welche Weise Notenschutz gewährt wird.

Mit dieser als Notenschutz bezeichneten Maßnahme wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Prüflingen subjektiv unmöglich ist, bestimmte Leistungsanforderungen zu erfüllen. Zu ihren Gunsten wird auf die einheitliche Anwendung des allgemeinen, ansonsten für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstabs der Leistungsbewertung verzichtet (vgl. Rz. 22 des Urteils). Eine Fachnote, die durch die Anwendung von Notenschutz zustande gekommen ist, enthält nicht mehr die Aussage, dass die Schülerin bzw. der Schüler den der jeweiligen Note entsprechenden Anforderungen genügt. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe innerhalb einer Prüfung sind die Prüfungsergebnisse nicht mehr vergleichbar.

Es besteht entsprechend der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auch aus dem verfassungsrechtlichen Verbot, Menschen wegen ihrer Behinderung zu benachteiligen (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG), kein Anspruch auf Notenschutz ohne dessen Dokumentation im Zeugnis. Art und Umfang des Notenschutzes sind daher im Zeugnis zu vermerken, um die Chancengleichheit für alle anderen Schüler herzustellen und der Zeugniswahrheit zu entsprechen. Auch ist wegen der Grundrechtsrelevanz eine Grundentscheidung des Gesetzgebers darüber geboten, ob der gewährte Notenschutz im Zeugnis zu dokumentieren ist.

Zugleich kann mit der geschaffenen Rechtsklarheit Notenschutz nicht nur bei einer Lese-Rechtschreib-Störung, sondern auch für körperlich-motorischen Beeinträchtigungen, Beeinträchtigung beim Sprechen, Sinnesschädigungen oder Autismus gewährt werden. Bei diesen Beeinträchtigungen ist in vergleichbarer Weise eine Bewertung mit Noten sowie eine Lernzielerreichung bzw. ein Abschluss möglich, obgleich von den allgemeinen Leistungsanforderungen abgewichen wird. Im Sinne der Transparenz und Zeugniswahrheit wird auch hier die nicht zu erbringende oder anders bewerte Leistung in einer Zeugnisbemerkung benannt. Unter einer Lese-Rechtschreib-Störung im Sinne der Bestimmung sind dabei sowohl eine isolierte Lese-, eine isolierte Rechtschreib- und eine kombinierte Störung beider Fertigkeiten zu verstehen.

Die entsprechende Ermächtigungsgrundlage wird daher geschaffen und in den Zusammenhang mit dem Nachteilsausgleich gestellt und von diesem abgegrenzt.

§ 1 Nr. 19 (Art. 59):

Aus systematischen Gründen wird der bisherige Art. 128 Abs. 4 in Art. 59 integriert.

§ 1 Nr. 20 (Art. 62 Abs. 5 Satz 1):

Um einen Gleichlaut in allen Schularten herzustellen, wird das Schulforum ermächtigt durch Beschluss das Wahlrecht betreffend die Klassensprecher auf alle Schüler zu erweitern.

§ 1 Nr. 21 (Art. 64 Abs. 2):

Redaktionelle Anpassung.

§ 1 Nr. 22 (Art. 65 Abs. 1 Satz 3):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 26.

§ 1 Nr. 23 (Art. 66):

Der Elternbeirat wird jetzt an Grundschulen und Mittelschulen, wie z.B. an Realschulen und Gymnasien, unmittelbar von den Erziehungsberechtigten und anderen Wahlberechtigten gewählt. Damit wird ein Beitrag zur Stärkung der Elternrechte geleistet. Zudem wird die Regelung für alle Schularten harmonisiert. Der Aufgabenkreis der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher bleibt im Übrigen unberührt. Der im schulartübergreifenden Vergleich zum Teil etwas kleineren Schulgröße von Grundschulen und Mittelschulen wird dadurch entsprochen, dass auf je 15 und nicht auf je 50 Schülerinnen und Schüler für ein Mitglied des Elternbeirats abgestellt wird. Der Elternbeirat hat auch an kleineren Grundschulen und Mittelschulen mindestens fünf Mitglieder.

§ 1 Nr. 24 (Art. 69):

Die Regelungen in Art. 69 Abs. 5 bis 7 BayEUG betreffen den Geschäftsgang des Schulforums. Der Vorbehalt des Gesetzes greift somit hier nicht. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung werden die Reglungen daher gem. der Ermächtigungsgrundlage des Abs. 5 inhaltsgleich in den Schulordnungen gebündelt. Damit sind die Befugnisse zusammenhängend geregelt und für den Anwender leichter auffindbar. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser Umstrukturierung nicht verbunden.

§ 1 Nr. 25 (Art. 75):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 27.

§ 1 Nr. 26 (Art. 85a):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 27.

§ 1 Nr. 27 (Art. 86 bis 88a):

Abschnitt XIV, der sich mit den Erziehungsmaßnahmen als Ordnungsmaßnahmen beschäftigt, wird umstrukturiert und vereinfacht. Inhaltlich werden weitestgehend keine Änderungen der bisherigen Vorschriften der Art. 86 bis 88a vorgenommen; es erfolgt lediglich ein anwenderfreundlicherer Aufbau und inhaltliche Straffung:

Synopse:

Neu	**Bisherige Regelung im BayEUG**
Art. 86 Abs. 1	
Satz 1 Halbsatz (HS) 1	Art. 86 Abs. 1 – jetzt bezogen auf Erziehungsmaßnahmen
Satz 2	Art. 86 Abs. 15 HS. 2
Satz 3	86 Abs. 1 HS. 2
Satz 4	Regelung aus den Schulordnungen
Satz 5	Art. 86 Abs. 1
86 Abs. 2	86 Abs. 2 Satz 1 identisch; Zuständigkeiten jetzt in Art. 88 s.u.
Nr. 1	Nr.1
Nr. 2	Nr.2
Nr. 3	Nr.3
Nr. 4	Nr.4
Nr. 5	Nr.5
Nr. 6	Nr. 6, Abs. 7
Nr. 7	Nr. 6a, Abs. 7
Nr. 8	Nr. 7, Abs. 7
Nr. 9	Nr. 8, Abs. 7
Nr. 10	Nr. 9, Abs. 7
Nr. 11	Nr. 10, Art. 88 Abs. 1 Satz 1
Nr. 12	Nr. 10, 88 Abs. 2
86 Abs. 3	
Nr. 1	86 Abs. 3 Satz 2
Nr. 2	86 Abs. 3 Satz 1
Nr. 3	86 Abs. 4 Satz 1
Nr. 4	86 Abs. 4 Sätze 2 und 3
Nr. 5	86 Abs. 8
Nr. 6	86 Abs. 3 Satz 1

Art. 87 Abs. 1	86 Abs. 13 sowie Regelungen aus den beruflichen Schulordnungen
87 Abs. 2	Art. 86 Abs. 6

Art. 88 Abs. 1	übernimmt die Zuständigkeiten aus Art. 86 Abs. 2 Satz 1
Nr. 1	Nr.1
Nr. 2	Nr. 2 – 5
Nr. 3	Nr. 6, 6a, 8 und 9, 87 Abs. 1 Satz 6
Nr. 4	Nr. 7
Nr. 5	Nr.10
88 Abs. 2	
Nr. 1	übernimmt die Zuständigkeiten aus Art. 86 Abs. 13
Nr. 2	übernimmt die Zuständigkeiten aus Art. 86 Abs. 6
88 Abs. 3 Satz 1	
Nr. 1	86 Abs. 9 Satz 2
Nr. 2	86 Abs. 9 Satz 2; jetzt Erweiterung auf Sicherungsmaßnahme nach Art. 87 Abs. 2
Nr. 3	86 Abs. 6 Satz 5, Abs. 9 Satz 1, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 1 Satz 5; jetzt Erweiterung auf Androhung der Entlassung
	.
Satz 2	86 Abs. 9 Satz 2
Nr. 1	86 Abs. 9 Satz 1
Nr. 2	86 Abs. 9 Satz 3
Nr. 3	86 Abs. 10; Neuregelung der Elternbeteiligung, s.u.
Satz 3	86 Abs. 9 Satz 2
Satz 4	86 Abs. 9 Satz 4; erweitert um Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen

88 Abs. 4	
Satz 1	
Nr. 1	allgemeines Verwaltungsrecht; dient der Klarstellung
Nr. 2	Bisher aus Art. 75 Abs. 1 BayEUG abgeleitet
Nr. 3	88a; jetzt Erweiterung auf Sicherungsmaßnahmen
Nr. 4	Regelung aus den Schulordnungen (§ 17 Abs. 3 GSO)
Nr. 5	86 Abs. 13 Satz 2
Satz 2	Regelung aus den Schulordnungen (§ 10 Abs. 2 GrSO, § 16 Abs. 3 GSO, § 15 Abs. 2 MSO, § 16 Abs. 3 RSO)
Satz 3	dient der Klarstellung
88 Abs. 5	86 Abs. 11
88 Abs.6	Regelung aus den Schulordnungen (§ 16 Abs. 2 GSO/RSO, § 15 Abs. 2 WSO)
88 Abs. 7	86 Abs. 2 Satz 2, jetzt Erweiterung auf Sicherungsmaßnahmen
88 Abs. 8	86 Abs. 14, jetzt Erweiterung auf Sicherungsmaßnahmen

Art. 88a	87 Abs. 3 und 4

Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

Art. 86 Abs. 1 zählt alle möglichen Maßnahmen auf: Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen. Er definiert nun sowohl Erziehungs- als auch Ordnungsmaßnahmen. Art. 86 Abs. 2 und 3 zählen wie bisher die Ordnungsmaßnahmen abschließend auf, deren Anordnung möglich ist, und regelt die Voraussetzungen. Es werden auch Regelungen, die bisher in Art. 87 und 88 enthalten waren, dort zusammengefasst. Art. 87 enthält gebündelt die zusätzlich möglichen Sicherungsmaßnahmen. Alle Zuständigkeits- und Verfahrensfragen sind hingegen nun in Art. 88 zusammengefasst. In Art. 88a ist die Wiederzulassung geregelt.

Die Wahl der Ordnungsmaßnahmen wird künftig vollständig in das pädagogische Ermessen der Lehrkräfte gestellt. Die bisherige Regelung des Art. 86 Abs. 5, wonach nur bestimmte Ordnungsmaßnahmen neben anderen Ordnungsmaßnahmen zulässig sind, wird nicht weiter aufrechterhalten.

Die Beteiligungsrechte des Elternbeirats bleiben vom Kern unverändert, d.h., dass bei jeder Entscheidung unter Beteiligung der Lehrerkonferenz (d.h. wenn die Lehrerkonferenz selbst entscheidungsbefugt ist oder den Antrag für weitere Maßnahmen stellt) der Elternbeirat auf Antrag zu beteiligen ist.

Auf eine Vorgabe eines bestimmten Quorums der Lehrerkonferenz bei Entscheidungen über die Entlassung und den Ausschluss (bisher Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 88 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BayEUG) wird verzichtet, da nicht formale Quoren, sondern die Gewichte der Argumente wie in jedem Verwaltungsverfahren ausschlaggebend bleiben sollen.

Nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ist der Ausschluss der Schülerin oder des Schülers vom Besuch der Schule bzw. der praktischen Ausbildung möglich. Von dem Begriff „praktische Ausbildung“ ist die Ausbildung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule umfasst.

Einige Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die bisher lediglich in den Schulordnungen enthalten waren, werden nun im BayEUG harmonisiert und gebündelt (vgl. Art. 86 Abs. 1 Satz 4, Art. 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, Satz 2, Abs. 6). Dies führt insgesamt zu einer Deregulierung der Schulordnungen.

Widerruf und Wiederaufnahme des Verfahrens sind bereits durch Art. 49 und 51 BayVwVfG möglich, so dass auf zusätzliche Regelungen bei Aufhebung von Maßnahmen und Wiederzulassung (bisher Art. 86 Abs. 12, Art. 87 Abs. 3, Art. 88 Abs. 3 BayEUG) verzichtet werden kann.

§ 1 Nr. 28 (Art. 89):

Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden redaktionell umstrukturiert. Die Regelung des bisherigen Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 2 bedarf keiner gesetzlich Normierung und wird daher auf Verordnungsebene geregelt.

Die Regelungen des neuen Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 befanden sich bislang inhaltsgleich im Siebten Teil des Gesetzes bei den Übergangsvorschriften in Art. 122 Abs. 1 bis 3. Systematisch gehören sie jedoch zur Regelung über die Schulordnungen.

§ 1 Nr. 29 (Art. 92):

Die Vorschrift befand sich bislang inhaltsgleich im Siebten Teil des Gesetzes bei den Übergangsvorschriften in Art. 124 Abs. 5. Systematisch gehören sie jedoch zur Regelung über die Privatschulen.

§ 1 Nr. 30 (Siebter Teil, Art. 121 bis 128):

Der Siebte Teil, der Übergangs- und Schlussbestimmungen beinhaltet, wird umstrukturiert. Inhaltlich ergibt sich keine wesentlichen Änderung der bisherigen Vorschriften der Art. 121 bis 127. Im Einzelnen:

Der bisherige Art. 121 bleibt inhaltlich erhalten und wird Art. 5a, siehe § 1 Nr. 3.

Der bisherige Art. 122 wird in Art. 5 bzw. 89 (siehe Änderung § 1 Nr. 2 und 27 siehe dortige Änderungsbefehle) verschoben.

Der bisherige Art. 123 wird Art. 5a Abs. 1, siehe § 1 Nr. 3.

Der bisherige Art. 124 Abs. 1 bis 4 wird gestrichen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden; die Regelungen sind überflüssig. Der bisherige Abs. 5 ist in Art. 92 als Abs. 7 integriert (siehe Änderung § 1 Nr. 28).

Art. 125 wird Art. 24a, siehe § 1 Nr. 7.

Der bisherige Art. 126 wird Art. 121 Abs. 1.

Der bisherige Art. 127a Abs. 1 kann entfallen, da es keine staatlichen Hauptschulen mehr gibt, die übrigen Inhalte werden Art. 121 Abs. 2.

Der bisherige Art. 127b wird Art. 121 Abs. 4.

Der bisherige Art. 127c wird Art. 121 Abs. 3.

Der bisherige Art. 128 wird Art. 122.

Durch die Umstrukturierung des Siebten Teils werden weniger Artikel benötigt, so dass Artikel aufgehoben werden können (siehe Änderung § 1 Nr. 29 und 30).

Zu § 2 BaySchFG:

§ 2 Nrn. 1 und 5 (Art. 61):

Rechtsbereinigung.

§ 2 Nr. 2 (Art. 8):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 10 und 11.

§ 2 Nr. 3 (Art. 10):

Redaktionelle Anpassung.

§ 2 Nr. 4 (Art. 57):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 29.

Zu § 3 Inkrafttreten:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Schuljahr 2016/2017.

Aus Rechtsbereinigungsgründen treten einige Vorschriften außer Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures
Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle
Abg. Dr. Simone Strohmayr
Abg. Michael Hofmann
Abg. Prof. Dr. Michael Piazolo
Abg. Thomas Gehring

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Nun rufe ich **Tagesordnungspunkt 2 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

(Drs. 17/10311)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung durch Herrn Staatsminister Dr. Spaenle begründet. – Bitte schön.

Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle (Kultusministerium): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohes Haus! Anlass für diesen Änderungsgesetzentwurf zum Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz ist eine Reihe von Einzelthemen. Zunächst geht es darum, in diesem Zusammenhang den Ausbau der Ganztagsangebote zu erweitern. Es geht um den Beschluss des Ministerrats und die dadurch notwendige Anpassung, die letztlich die Möglichkeit eröffnet, die offene Ganztagsschule an Grundschulen und Förderschulen aller Art auf den Weg zu bringen und hierfür die entsprechenden Grundlagen zu schaffen. Es geht hierbei auch um eine Regelung, die es ermöglicht, die Leistungen der Jugend- und Eingliederungshilfe im schulischen Ganztagsangebot im kooperativen Modell zu verknüpfen. Dies soll auch die Möglichkeiten und die Situation der Freizeitbetreuung gerade in den Ferien verbessern. Wir wollen ein Instrument, das sich sehr bewährt hat, nämlich das Instrument der Schulverbünde, die es bisher im Bereich der Mittelschule gibt, so weiterentwickeln, dass die Möglichkeit besteht, dies auch für die Grundschulen einzusetzen. Wir wollen hier deshalb eine Änderung des EUG bzw. dessen Weiterentwicklung, um dieses Instrument auch für den Grundschulbereich zur Standorterhaltung einzusetzen.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Ein Schüler würde einen Fünfer bekommen, wenn er so vorlesen würde wie der Minister! Ein Schüler würde "mangel-

haft" bekommen, wenn er so vorlesen würde! – Annette Karl (SPD): Man hört es ganz schlecht, Herr Spaenle!)

– Das liegt doch nicht an mir.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Natürlich! An wem sonst?)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Wenn Sie das Rednerpult etwas höher fahren, ist das Mikrofon weiter oben.

Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle (Kultusministerium): Wenn ich den Hubsi so sehe

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Wer so undeutlich spricht, Herr Minister!)

und von der Form auf den Inhalt schließe, dann pfiat di Gott!

(Heiterkeit bei der CSU)

Wir haben in diesem Zusammenhang ebenso das Thema des Notenschutzes zu regeln. Die Zulässigkeit der Gewährung der Maßnahmen des Notenschutzes ist durch eine höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt. Das heißt, dass wir hier die entsprechende Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Zeugnisbemerkung als Instrument weiterhin zur Verfügung haben. Das Gericht hat allerdings klargestellt, dass hier aufgrund der Grundrechtsrelevanz eine Präzisierung durch den Gesetzgeber notwendig ist. Es wurden entsprechende Übergangsfristen gesetzt. Es geht nun darum, das Instrument des Notenschutzes zu präzisieren. Auf eine einheitliche Anwendung des allgemeinen, für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstabes der Leistungsbewertung mit diesem Instrument ist zu verzichten.

Aus dieser Unterscheidung resultieren differenzierte Aussagen des Gerichts zur Bedeutung der Zeugnisbemerkung. Während es beim Nachteilsausgleich, der die Chancengleichheit unter den Prüflingen wahrt, keinen rechtfertigenden Grund für eine Zeugnisbemerkung gibt, sind Zeugnisbemerkungen beim Notenschutz ein zulässiges

Mittel zur Wahrung der Chancengleichheit. Das ist sehr wichtig. Diese allgemeinen Aussagen gilt es nun infolge des Urteils entsprechend umzusetzen. Das bedeutet, bei körperlich-motorischen Beeinträchtigungen, bei Beeinträchtigungen in der Sprache, bei Sinnesschädigungen oder bei Autismus eine Unterscheidung mit Notenschutz zu gewähren.Bei diesen Beeinträchtigungen sind eine Bewertung mit Noten in vergleichbarer Weise sowie eine Lernzielerleichterung möglich, obwohl von den allgemeinen Leistungsanforderungen abgewichen wird. Im Sinne der Transparenz wird auch hier die nicht zu erbringende oder anders bewertete Leistung – das ist diese Form – in einer Zeugnisbemerkung benannt.

Im Weiteren geht es bei dieser Novellierung um eine Harmonisierung des BayEUG und der Schulordnungen in wichtigen Teilen. Diese Aufgabe wird jetzt durchgeführt. Die Reduzierung und die Straffung des Normenbestandes können nun in wesentlichen Teilen vorangetrieben werden. Wir haben Rückmeldungen von den Verbänden, die die Einführung der offenen Ganztagsschule sehr positiv bewerten. Wir hatten die Notwendigkeit, bei der Finanzierung auf die Einwände Rücksicht zu nehmen. Die Rückmeldungen zum Notenschutz waren grundsätzlich positiv. Diese Klarstellung wurde begrüßt. Das gilt auch und gerade für die Zeugnisbemerkung. Politisch ist es wichtig, dass wir uns hier zu der besonderen Aufgabe bekennen, Menschen mit Behinderung auf ihrem Bildungsweg zu unterstützen. Die Ausweitung der Ganztagsangebote ist nicht mit der gesetzlichen Pflicht zur Einrichtung von Ganztagsangeboten weder für den Staat noch für die kommunalen und privaten Schulträger verbunden. Für das Schuljahr 2016/2017 ist derzeit ein Ausbau im finanziellen Rahmen von 1.000 Ganztagsgruppen für die Grundschulen vorgesehen. Unsere politische Absicht ist es, auch in den kommenden Jahren jeweils in Tausenderschritten im Doppelhaushalt den Ausbau voranzutreiben.

Beim Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist nicht von einer umfangreichen Einrichtung von Ganztagsklassen auszugehen. Die gebundene Ganztagsklasse für geistig behinderte Kinder ist für sehr inklusiv ausgerichtete spezielle Angebote vorgese-

hen, von denen es in Bayern eher wenige geben wird. Eine Festsetzung der Gesamtkontingente für diesen Ausbau ist ebenfalls Gegenstand der jeweiligen Haushaltsverhandlungen. Die Errichtung eines Grundschulverbundes ändert an den gesetzlichen Aufgaben des Schulaufwandsträgers für die Grundschulen nichts. Allgemein gilt, dass Grundschulverbünde unter Beachtung des Grundgesetzes in kommunaler Selbstverantwortung vor Ort entwickelt werden. Wir kennen das von den Mittelschulen. Ich bitte, dem Gesetzentwurf bei der parlamentarischen Beratung zu entsprechen.

(Beifall bei der CSU – Zuruf des Abgeordneten Florian Streibl (FREIE WÄHLER))

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit beträgt 24 Minuten. Erste Rednerin ist Frau Kollegin Dr. Strohmayr.

Dr. Simone Strohmayr (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! "Bis 2018 gibt es in allen Schularten für jede Schülerin und jeden Schüler bis 14 Jahre ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot." – Das habe nicht ich gesagt, sondern das hat der Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung zu Beginn der Legislaturperiode gesagt. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf setzt die Staatsregierung neben einigen weiteren Anpassungen nun die Regelungen um,

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

die im Rahmen des Ganztagsgipfels im März des vergangenen Jahres vereinbart wurden. Wesentlicher Inhalt des Ganztagsgipfels war, zu Ihrer Erinnerung, dass nun auch an den Grundschulen und Förderschulen die Möglichkeit besteht, offene Ganztagsangebote zu schaffen. Im ersten Jahr waren das 300 Angebote, in den folgenden Jahren waren es jeweils 1.000 Angebote. Das klingt erst einmal gar nicht schlecht. Wenn man allerdings bedenkt, dass es circa 25.000 Grund- und Förderschulklassen gibt, dann relativiert sich diese Zahl doch sehr.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, man muss einfach feststellen: Die Staatsregierung hat in Bayern den Ausbau der Ganztagsschule wie kaum ein anderes Bundesland verschlafen. Bayern weist mit 9,2 % die drittniedrigste Quote von Ganztagsschulen bei den Grundschulen auf. Der Bundesdurchschnitt liegt übrigens bei 31,3 %. Der Anteil der ganztägig betreuten Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren erreicht in Bayern im Jahr 2014 einen Wert von 31,5 %. Der Bundesdurchschnitt lag über 10% höher.

(Harry Scheuenstuhl (SPD): Hört, hört!)

Durchschnittlich hatten gerade einmal 5,7 % der Grundschüler 2014/2015 einen gebundenen Ganztagsplatz. Die meisten Schulkinder in Bayern werden nachmittags in Mittagsbetreuungen betreut. Auch wenn ich natürlich weiß, dass es viele Mittagsbetreuungen gibt, die gute Arbeit machen, ist es doch einfach so, dass für diese Mittagsbetreuungen eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung und einheitliche Qualitätsstandards eben nicht festgeschrieben sind. Das ist so, obwohl wir seit Langem wissen, dass Kinder von einem guten Ganztag – und dazu zähle ich auch die Hortbetreuungen – profitieren. Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, die Qualität ist in diesem Bereich also ganz besonders wichtig.

(Beifall bei der SPD)

Darüber hinaus, liebe Kolleginnen und Kollegen, bleibt im jetzigen Gesetzentwurf die Ferien- und Randzeitbetreuung völlig unberücksichtigt. Nach wie vor haben wir die Situation, dass für circa 200.000 Schülerinnen und Schüler in Bayern etwa 70 Tage im Jahr, nämlich an den Ferien- und Feiertagen, jegliche Betreuung fehlt. So viel zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Bayern.

Insgesamt gesehen kann man sagen, wer in Bayern auf einen Ganztagsplatz mit Ferien- und Randzeitbetreuung angewiesen ist, der hat schlechte Karten. Er braucht viel Glück oder eine Oma oder einen Opa in der Nähe.

(Harry Scheuenstuhl (SPD): Einen rüstigen Opa!)

Die Vereinbarungen des Ganztagsgipfels, die nun in dieses Gesetz gegossen werden, sind zwar ein kleiner Fortschritt, aber es ist ein Fortschritt mit Trippelschritten. Es ist notwendig, einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz zu schaffen.

(Beifall bei der SPD)

Nur so kann sichergestellt werden, dass jeder, der einen Platz braucht, auch einen Platz bekommt. Das verstehen wir unter Ganztagsgarantie.

(Beifall bei der SPD)

Darüber hinaus müssen alle Ganztagsangebote in der Kernzeit kostenfrei sein. Außerdem brauchen wir bedarfsgerechte Rand- und Ferienzeitbetreuungen. Es kann doch nicht sein, dass die Ferienbetreuung in den Horten vom Freistaat Bayern mitfinanziert wird, während für den Ganztag an den Schulen die Finanzierung von den Eltern und den Kommunen alleine zu stemmen ist. Leider sind die kombinierten Angebote, die bei diesem Ganztagsgipfel beschlossen wurden, viel zu wenig. Hier muss dringend nachgebessert werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir brauchen guten Ganztag, und guter Ganztag bedeutet multiprofessionelle Teams in den Schulen. Wir brauchen eine ausreichende Zahl von Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erziehern für die Kinder am Nachmittag. Ich muss sagen, es ist ein großes Manko des Ganztags in Bayern, dass die Finanzierung zu sehr auf Kante genäht ist. Oft ist nur das Notwendigste da. Das heißt, oft gibt es keine festen Bezugspersonen, viel zu viel Personalwechsel und viele 400-Euro-Kräfte, aber kein Fachpersonal.

Zu den anderen Punkten des Gesetzentwurfs möchte ich hier nicht mehr Stellung nehmen, weil meine Redezeit zu Ende ist. Nur so viel möchte ich noch sagen: Die Schulverbünde als bewährt hinzustellen, das ist zu einfach. Die Kommunen müssen nämlich entscheiden, wie die Schulen zusammengelegt werden, wenn die Schülerzahlen

zurückgehen. Da macht es sich das Ministerium sehr einfach. Der Gesetzentwurf wird jetzt im Ausschuss beraten werden; dabei kann man auf den einen oder anderen Punkt noch eingehen.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Nächster Redner ist Herr Kollege Hofmann.

Michael Hofmann (CSU): Geschätztes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf wurde heute von der Staatsregierung eingebracht. Herr Minister, ich möchte zuallererst einmal den Punkt der Ermächtigungsgrundlage zum Notenschutz vorwegnehmen, in dem Zusammenhang auch die Frage, wie der Nachteilsausgleich vonstatten gehen kann, wenn bestimmte Handicaps vorhanden sind.

Das Ministerium kann eigentlich einen Erfolg für sich verbuchen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Art und Weise, wie der Ausgleich in Bayern geregelt worden ist, bestätigt. Interessanterweise war der Bayerische Verwaltungsgerichtshof der Meinung, dass das bayerische Gesetz und die bayerische Vorgehensweise nicht in Ordnung wären. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gewährung von Notenschutz ebenso wie die diesbezügliche Dokumentation im Zeugnis komplett gedeckt. Das ist vereinbar mit dem Grundgesetz.

Ich halte es für wichtig, dass neben der Möglichkeit, Notenschutz zu gewähren, der Nachteilsausgleich erfolgen kann. Der Notenschutz greift, um ein vergleichbares Zeugnis vorlegen zu können. Für diejenigen, die einen Nachteilsausgleich brauchen, können zum Beispiel die Bearbeitungszeiten in Prüfungen verlängert werden und Ähnliches. Das ist von der bayerischen Regierung in der Vergangenheit so gehandhabt worden. Das Einzige, was das Bundesverwaltungsgericht zu kritisieren hatte, war, dass man das in ein Gesetz gießen muss, was hier auch geschieht. Von daher, muss ich sagen, war das Ministerium auf dem richtigen Weg.

Der Gesetzentwurf sieht verschiedene weitere Änderungen vor, insbesondere technische und systematische Änderungen, auf die wir heute in der Plenardebatte nicht näher eingehen müssen. Ich glaube, dass es im Ausschuss keine große Diskussion dazu geben wird.

Beim Thema Grundschulverbünde können wir, glaube ich, schon festhalten, dass wegen der Erfahrungen, die wir bei den Mittelschulen gemacht haben, bei den Grundschulen eine stärkere Berücksichtigung der Interessen vor Ort angezeigt ist. Das schaffen wir durch die Grundschulverbünde. Wir reden immer wieder von einer Zusammenarbeit über die kommunalen Grenzen hinweg. Mit den Grundschulverbünden ist das möglich. Wir können das ebenso machen, wie wir es bereits erfolgreich bei den Mittelschulverbünden praktizieren. Gleichzeitig haben wir ein Forum geschaffen, in dem nicht nur der Koordinator des Schulverbundes seine Entscheidungen trifft, sondern in dem auch die Sachaufwandsträger mitzusprechen haben. Ich glaube, dass damit die Situation der Schulen verbessert wird. Dass wir uns dabei mit der Frage beschäftigen, was in den Schulen vor Ort passiert, das ist nach meiner Auffassung ein zusätzlicher Punkt, der für diese Grundschulverbünde spricht.

Lassen Sie mich aber noch zu einem Thema kommen, das von Ihnen, Frau Strohmayr, heute etwas negativ dargestellt worden ist. Ich glaube, es ist nicht notwendig, das Konzept des Freistaates Bayern schlechtzureden. Getrieben vor allem von der Fraktion – ich darf das einmal so bezeichnen – der beiden Mütter des Ganztags, Frau Kollegin Gudrun Brendel-Fischer und Frau Kollegin Kerstin Schreyer-Stäblein – –

(Isabell Zacharias (SPD): Mütter des Ganztags? Das ist doch nicht Ihr Ernst?)

– Selbstverständlich ist das mein Ernst. Wir können feststellen, dass die Angebote, die wir den Schulen in dem Zusammenhang heute machen, eine große Vielfalt ermöglichen für diejenigen, die vor Ort eine Ganztagsbetreuung wünschen. Ich weiß, dass Sie von der Opposition am liebsten alles von oben vorgeben würden und möglichst keine Freiräume lassen wollen, um das vor Ort zu regeln.

(Widerspruch bei der SPD)

Fakt ist aber, dass wir im Freistaat Bayern die größtmögliche Vielfalt überhaupt zulassen können.

Es ist auch nicht richtig, was die Kollegin Strohmayr gesagt hat, dass bei den Mittagsbetreuungen keine Qualität oder keine verlässliche Hausaufgabenbetreuung vorhanden sei.

(Dr. Simone Strohmayr (SPD): Das habe ich so nicht gesagt, Herr Kollege! Ich habe "oft" gesagt!)

Ich habe es extra mitgeschrieben, Frau Kollegin. Es hieß: Wir haben keine verlässliche Hausaufgabenbetreuung und keine einheitlichen Standards. – Das haben Sie gerade gesagt.

(Dr. Simone Strohmayr (SPD): Lesen Sie bitte im Protokoll nach!)

Ich glaube, dass Sie damit denjenigen, die für die Mittagsbetreuung zuständig sind, unrecht tun.

(Dr. Simone Strohmayr (SPD): Es ist halt leider so, Herr Kollege!)

Für uns ist entscheidend, dass das, was vor Ort passiert, eine Grundlage bekommt. Das haben wir hier. Wir ermöglichen, dass die Elternwünsche in großer Vielfalt berücksichtigt werden können. Das bedeutet nicht, dass alle Kinder automatisch in den gebundenen Ganztag gehen müssen. Es bedeutet auch nicht, dass alle Kinder automatisch in eine offene Ganztagsschule gehen, sondern es bedeutet, dass wir auf das reagieren, was die Menschen vor Ort brauchen. Sie brauchen vor allem Vielfalt; die haben wir in Bayern geschaffen. Deswegen glaube ich, dass wir damit besser fahren.

Ich würde Ihnen auch empfehlen, liebe Frau Kollegin, nicht immer automatisch auf Quoten zu schauen. Das ist vielleicht ein Hang, dem man in der SPD nachgibt.

(Widerspruch bei der SPD)

Das Entscheidende ist nicht die Quote, die vor Ort erfüllt wird, sondern dass die Menschen vor Ort beim Betreuungsangebot berücksichtigt werden.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

– Danke schön, Frau Präsidentin. – Die Menschen kümmern sich um ihre Familien, um die Kinder. Was sie brauchen, soll auch angeboten werden können. Eine verlängerte Mittagsbetreuung hat ebenso ihre Berechtigung wie beispielsweise der gebundene Ganztag.

(Beifall bei der CSU)

– Danke! – Es wäre schön, wenn wir im Ausschuss auch in der Hinsicht nicht nur über Quoten diskutieren könnten, sondern tatsächlich über die inhaltliche Arbeit, die geleistet wird. Ich glaube, dass wir in Bayern auf einem guten Weg sind, und freue mich auf die weitere Diskussion im Ausschuss.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner: Kollege Professor Dr. Piazolo.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Staatsminister, was war denn das? Das ist doch Ihr Gesetz. Sie stellen sich hier hin, neigen den Kopf und lesen fünf Minuten, ohne dass einer ein Wort versteht, einen Text uninspiriert ab. Ist das Ihr Gesetz, oder ist es das nicht? Man hatte den Eindruck, es interessiert Sie keinen Deut.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Hier sind Zuschauer, die zur Plenarsitzung kommen, um zu erfahren, was wir für sie tun. Ich empfand das – das muss ich ganz ehrlich sagen – für einen Gesetzentwurf

der Staatsregierung als eine Bankrotterklärung. So stellt man nicht sein eigenes Gesetz vor.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich hatte den Eindruck, dass entweder der Entwurf, den Sie aus Ihrem Ministerium bekommen haben, schlecht gemacht worden ist oder die Rede.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Selber zum ersten Mal gelesen!)

Jedenfalls war das kein guter Stil uns und den Zuschauern gegenüber. Ich glaube, da gehört sich ein wenig mehr Engagement in der Sache, und das mahne ich auch an. Ich weiß, dass Sie das normalerweise auch haben, sehr geehrter Herr Staatsminister.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zum Inhalt will ich nur zwei Punkte ansprechen, die wir hier auch schon diskutiert haben. Der erste ist der Bereich Ganztagsschulen, offene Ganztagsschulen. Das ist ein Angebot, dem wir als FREIE WÄHLER sicherlich zustimmen werden, auch wenn wir im Detail noch darüber werden reden müssen. Dazu haben wir Gelegenheit im Bildungsausschuss.

Dem Kollegen Hofmann will ich noch sagen: Hier zu behaupten, dass in der CSU die Mütter der Ganztagsschule seien, ist sehr kühn – selbst am Weltfrauentag.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD – Isabell Zacharias (SPD): Das ist eine Frechheit!)

Die Idee der Ganztagsschule gab es schon, bevor die CSU sie hatte. Wenn Sie ehrlich sind, dann müssen Sie zugeben, dass die CSU-Fraktion – um es einmal vorsichtig auszudrücken – dem Ganztag sehr störrisch gegenübergestanden ist.

(Gudrun Brendel-Fischer (CSU): Dem verpflichtenden Ganztag gegenüber!)

Was heißt "verpflichtend"?

(Gudrun Brendel-Fischer (CSU): Den haben wir immer abgelehnt!)

Den verpflichtenden Ganztag haben Sie immer abgelehnt. Sie haben relativ lange gebraucht, überhaupt ein Ganztagsangebot sicherzustellen; sonst würde das jetzt doch nicht im Gesetz stehen.

(Dr. Simone Strohmayr (SPD): Die arbeiten immer noch daran!)

Ich begrüße es. Ich würde Sie gerne unterstützen mit verschiedenen Angeboten des Ganztags, sowohl mit dem gebundenen Ganztag als auch mit dem offenen Ganztag.Beides ist sehr sinnvoll, nur sollte man noch einmal über die Frage der Elternschaft nachdenken. Aber darüber brauchen wir nicht zu diskutieren.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Es geht um die Haushaltsmittel, die dafür seit Jahren bereitgestellt werden!)

Uns geht es darum, dass es umgesetzt wird. Es ist gut, wenn es im Gesetz steht; allerdings fehlt noch die Festlegung, Herr Kollege Waschler, wie der weitere Ausbau stattfindet. Das ist zwar nicht Aufgabe des Gesetzgebers, aber für die praktische Umsetzung ist das ganz wichtig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Mein zweites Thema sind die Grundschulverbünde. Grundsätzlich sind wir hier d'accord. Wir kennen die Verbünde schon aus anderen Bereichen. Jetzt kommen sie auch bei den Grundschulen. Das sollte man tun. Ich will aber nicht – vielleicht habe ich da zu viel Sorge –, dass ein solcher Grundschulverbund dazu führt, dass eine der Grundschulen dieses Verbunds geschlossen werden kann. Darüber werden wir sicherlich auch noch im Bildungsausschuss diskutieren müssen. Dass Grundschulen geschlossen werden, wird immer befürchtet, gerade auch im ländlichen Raum, wo wir zum Teil weniger Schüler haben. Ein solcher Verbund darf nicht dazu führen. Das ist zwar nicht automatisch die Folge, aber wir sollten das hier noch deutlich formulieren.

Wir FREIEN WÄHLER sind der Auffassung, dass wir noch weiter gehen können: Wir können den Grundschulen und den Grundschulverbünden mehr Rechte geben. Man kann darüber nachdenken, inwieweit der jeweilige Rektor Personalkompetenz gegenüber dem ganzen Verbund hat und inwieweit man die auch vom Schulamt wegnehmen kann. Über solche Dinge muss man reden. Insgesamt kann man, glaube ich, die Verbundkoordination noch weiter verbessern.

Das Gesetz ist ein Sammelsurium verschiedener Dinge. Vielleicht hatten wir deshalb auch nicht so richtig Lust, über alles zu reden. Aber ich glaube, es enthält wesentliche und wichtige Dinge. Herr Staatsminister, insofern hätten Sie Ihr Haupt gar nicht so in Demut vor uns neigen müssen, auch wenn wir als Parlamentarier es natürlich gerne sehen, wenn die Staatsregierung sich vor uns allen ein wenig verneigt.

Wir werden den Gesetzentwurf sehr gründlich diskutieren. Manches Gute ist dabei; wir haben aber auch noch manche Sorge. Ich freue mich auf die Diskussion im Bildungsausschuss. Ich glaube, wir kommen da voran.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Gehring, bitte.

Thomas Gehring (GRÜNE): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die Lesbarkeit und die Anwendbarkeit des Gesetzes zu verbessern und die Zahl der Fehler beim Vollzug des geltenden Gesetzes zu verringern. Die Lesbarkeit war offensichtlich auch ein Problem beim Redemanuskript des Ministers. Ich weiß nicht, ob da die gleichen Autoren zugange waren. Insgesamt muss man einfach sagen: Dieses Gesetz ist sehr unübersichtlich. Bei der Regierungspolitik der vergangenen Jahre ist letztendlich ein bürokratisches Monster entstanden. Ich denke, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden diesem bürokratischen Monster nur einige Tentakel abgeschlagen.

Tatsächlich sind im Lauf der Jahre immer wieder kleinteilige Veränderungen der Schulgesetze erfolgt. Allein in der letzten Legislaturperiode wurden 23 Änderungen vorgenommen – und das vonseiten einer Staatsregierung, die eigentlich keine Bildungsreform machen kann. Da kommt nur kleinteiliger Bürokratenwust heraus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Manche Gesetze wie der Code civil werden als juristische Nachtlektüre empfohlen; ich denke da auch an die irische Verfassung. Na ja, das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz nimmt, glaube ich, niemand mit ins Bett. Das ist ärgerlich, weil die Anwenderinnen und Anwender dieses Gesetzes keine Juristen, sondern Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler sind. Sie brauchen eigentlich ein verständliches Gesetz, mit dem sie ihre Zusammenarbeit verstehen und regeln können. Bezeichnend ist, dass es schon seit Jahren kein kleines Büchlein mit den bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzen und anderen Schulgesetzen mehr gibt. Das rentiert sich nicht mehr, weil ständig etwas verändert wird. Verständlichere Schulgesetze wären also wirklich notwendig. Ich denke, der Gesetzentwurf macht nur einen kleinen Schritt in dieser Richtung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich will zu drei substanziellen Themen etwas sagen, zunächst zu den Grundschulverbünden. Ich sehe sie ähnlich wie der Kollege Piazolo. Grundschulverbünde können eine Chance zum Erhalt kleiner Grundschulstandorte sein. Da müsste man aber wirklich noch weiter denken: Ist es möglich, Aufgaben der Schulleitung und der Verwaltung weiter zu verteilen? – Momentan ist es schwierig für eine Schulsekretärin, an verschiedenen Grundschulen tätig zu sein. Grundschulverbünde bieten durchaus die Chance, die Qualität an kleinen Grundschulen zu garantieren und Beratungsangebote zu sichern. Ich sehe aber auch die Gefahr, dass Grundschulverbünde das langsame Aushungern kleiner Grundschulen befördern. Das sollte nicht der Sinn der Sache sein.

Eine weitere Problematik steckt in der Frage, ob diese Grundschulverbünde tatsächlich ein Schritt zur Einlösung der Grundschulgarantie der Staatsregierung sind. Alle unselbstständigen Grundschulen – das sind immerhin 379 – sind davon nicht betroffen. Grundschulverbünde wären eine Chance, diese unselbstständigen Grundschulen wieder aufzuwerten und ihnen eine Perspektive zu geben.

Abgesehen davon glaube ich, dass wir auch über Schulverbünde in anderen Schularten und zwischen den Schularten nachdenken müssen. Gerade beim Thema Inklusion gilt das beispielsweise für Verbünde zwischen Förderschulen und Regelschulen. – Das Thema Schulverbünde ist hier ein kleiner Schritt; aber hier, denke ich, wäre noch viel zu tun.

Mein zweites Thema sind die Ganztagesangebote. Die Einrichtung der offenen Ganztagsschule an der Grundschule war überfällig; wir haben diesen Schritt schon lange gefordert. Nur logisch ist, dass er jetzt im Gesetz vollzogen wird. Ich sehe noch eine Reihe von ungelösten Problemen, vor allem wenn es um die Vereinbarkeit von Ganztagsgrundschule und Hort geht. Auf diese Fragen sehe ich auch in diesem Gesetzentwurf noch keine Antwort. Da stehen noch einige Probleme vor uns.

Über die "Mütter der Ganztagsschule" habe ich mich schon ein bisschen gewundert, wobei ich den beiden Kolleginnen aus der CSU-Fraktion natürlich nichts absprechen will. Aber wenn wir von "Müttern der Ganztagsschule" und der Ganztagsschule überhaupt reden, will ich heute, am Weltfrauentag, auch meine beiden Vorgängerinnen Petra Münzel und Simone Tolle ansprechen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie mussten sich durchaus, wenn sie sich an diesem Rednerpult für die Ganztagsschule ausgesprochen haben, oft üble Zwischenrufe aus der CSU-Fraktion gefallen lassen.

(Zurufe von der CSU: Oh! Oh!)

Das sollte man, glaube ich, schon sagen, wenn man über das Thema nachdenkt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich komme drittens zum Notenschutz. Wir haben einen Antrag gestellt, demzufolge diese Zeugnisvermerke nicht gemacht werden sollen. Ein bayerisches Verwaltungsgericht hat zum Thema Vermerk von Notenschutz im Abiturzeugnis zum einen festgestellt, dass hierfür eine gesetzliche Grundlage fehlt, und zum anderen, dass die Benennung von Notenschutz dem Gebot der Gleichberechtigung widerspricht, also eigentlich eine Diskriminierung darstellt.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege, beachten Sie bitte Ihre Redezeit.

Thomas Gehring (GRÜNE): Ja. Ich bin dreizehn Sekunden darüber; ich rede weitere fünfzehn Sekunden. – Sie haben die gesetzliche Grundlage geschaffen; die Diskriminierung bleibt bestehen. Von daher haben wir mit diesem Punkt etliche Probleme. Ich bin sicher, dass wir diesen Gesetzentwurf im Ausschuss mit großem Nachdruck, viel Feuer und vielleicht auch etwas flüssiger diskutieren werden, als es die Rede des Bildungsministers heute war.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung und Kultus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist es so beschlossen.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 02.06.2016 **Drucksache** 17/**11721**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/**10311**

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Gerhard Waschler, Kerstin Schreyer-Stäblein, Norbert Dünkel u.a. CSU

Drs. 17/**11545**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Drs. 17/10311)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 18 erhält folgende Fassung:
      „18. Art. 54 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
         a) In Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Art. 52 Abs. 2“ die Angabe „, 4 und 5“ eingefügt und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
         b) Der Halbsatz 2 wird gestrichen.“
   b) Nr. 20 erhält folgende Fassung:
      „20. Art 62 wird wie folgt geändert:
         a) In Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Schulordnungen können das Schulforum dazu ermächtigen, durch Beschluss“ durch die Wörter „das Schulforum kann beschließen,“ ersetzt.
         b) In Abs. 6 Satz 4 wird das Wort „Bezirkschülersprecherinnen“ durch das Wort „Bezirksschülersprecherinnen“ ersetzt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   Nr. 3 erhält folgende Fassung:
   „3. Art. 10 wird wie folgt geändert:
      a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.
      b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Berechung“ durch das Wort „ Berechnung“ ersetzt.“

Berichterstatter: **Michael Hofmann**
Mitberichterstatterin: **Dr. Simone Strohmayr**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
   Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 17/11545 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 21. April 2016 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 110. Sitzung am 11. Mai 2016 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Enthaltung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/11545 in seiner 52. Sitzung am 2. Juni 2016 endberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Enthaltung
   B90/GRÜ: Ablehnung

   der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses z u g e s t i m m t mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

   1. § 1 wird wie folgt geändert:
      a) In Nr. 17 Buchst. b wird dem Art. 52 Abs. 5 folgender Satz 6 angefügt:

         „[6]Die Sätze 1 bis 4 sind erst ab dem 1. August 2016 anwendbar.“

      b) In Nr. 30 Buchst. b Doppelbuchst. cc werden in Art. 123 Satz 2 Nr. 1 vor der Angabe „Art. 121 Abs. 3“ die Wörter „Art. 52 Abs. 5 Satz 6 und“ eingefügt.
   2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      a) Der Wortlaut wird Satz 1.
      b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

         „[2]Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 17 am 1. Juli 2016 in Kraft.“

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11545 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Ablehnung

   Zustimmung empfohlen.

   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen seine Erledigung gefunden.

Martin Güll
Vorsitzender

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 09.06.2016 **Drucksache** 17/**11888**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/**10311**, 17/**11721**

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1
Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtwesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Dem Ersten Teil wird folgende Angabe angefügt:
      „Art. 5a Besondere Bestimmungen“.
   b) Die Angaben zum Zweiten Teil Abschnitt II werden wie folgt geändert:
      aa) Nach Unterabschnitt c wird folgender Unterabschnitt d eingefügt:
         „d) Staatsinstitute
         Art. 24a Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern“.
      bb) Der bisherige Unterabschnitt d wird Unterabschnitt e.
   c) Die Angaben zum Zweiten Teil Abschnitt XIV werden wie folgt gefasst:
      „Abschnitt XIV
      Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen
      Art. 86 Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen
      Art. 87 Sicherungsmaßnahmen
      Art. 88 Zuständigkeit und Verfahren
      Art. 88a Wiederzulassung“.
   d) Die Angaben zum Siebten Teil werden wie folgt gefasst:
      „Siebter Teil
      Übergangs- und Schlussbestimmungen
      Art. 121 Übergangsvorschriften
      Art. 122 Rechts- und Verwaltungsvorschriften, elektronische Verwaltungsinfrastrukturen
      Art. 123 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. Dem Art. 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:
   „(3) Art. 5 gilt nicht für angezeigte Ergänzungsschulen und für private Berufsfachschulen nach Art. 92 Abs. 7, es sei denn, sie werden von Schülerinnen und Schülern besucht, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen.“
3. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:
   „**Art. 5a**
   Besondere Bestimmungen
   (1) Unberührt bleiben die Bestimmungen auf Grund von Staatsverträgen, insbesondere die Bestimmungen des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern und des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins.
   (2) Dieses Gesetz gilt nicht für
   1. öffentliche Schulen und Lehrgänge, die der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der im Vorbereitungsdienst befindlichen Personen dienen,
   2. Einrichtungen, die errichtet oder betrieben werden
      a) auf Grund der Vorschriften der Handwerksordnung von Handwerksinnungen, Innungsverbänden, Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern,
      b) auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern,
      c) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, politischen Parteien, Gewerkschaften, berufsständischen oder genossenschaftlichen Vereinigungen und Orga-

nisationen für ihre Bediensteten oder Mitglieder über 18 Jahre und ohne die Absicht, Gewinne zu erzielen,

es sei denn, dass sie öffentliche Schulen ersetzen,

3. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Sinne des Dritten Kapitels Dritter Abschnitt Zweiter und Dritter Unterabschnitt sowie Siebter Abschnitt des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, es sei denn, es handelt sich um eine Ersatzschule nach Art. 91.

(3) Für Veranstaltungen, die auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung förderungsfähig sind, gilt lediglich Art. 122 Abs. 3."

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e Doppelbuchst. cc werden die Wörter „(Institut zur Erlangung der Hochschulreife)" gestrichen.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen," durch die Wörter „den entsprechenden Förderschulen" sowie die Wörter „eingerichtet werden (gebundenes Ganztagsangebot)" durch die Wörter „(gebundenes Ganztagsangebot) oder bzw. und in klassen- und jahrgangsübergreifender Form (offenes Ganztagsangebot) eingerichtet werden" ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„[2]Um dem Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler mit bzw. mit drohender Behinderung Rechnung zu tragen, können schulische Ganztagsangebote entsprechend Satz 1 mit Leistungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ergänzt bzw. zu einem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsangebot verbunden werden."

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und die Wörter „gebundener und offener Ganztagsangebote" werden durch die Wörter „der Ganztagsangebote" ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und in Halbsatz 2 werden die Wörter „von Schülerinnen und Schülern" sowie die Wörter „gebundenen oder offenen" gestrichen.

ff) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6 und wird wie folgt gefasst:

„[6]Schülerinnen und Schüler, die von ihren Erziehungsberechtigten für ein Ganztagsangebot angemeldet wurden, sind verpflichtet, an diesem teilzunehmen."

5. In Art. 7a Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 1 und 2 den Schülerinnen und Schülern" gestrichen.

6. In Art. 10 Abs. 3 werden die Wörter „(Institut zur Erlangung der Hochschulreife)" gestrichen.

7. Der Zweite Teil Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Nach Unterabschnitt c wird folgender Unterabschnitt d eingefügt:

„d) Staatsinstitute

Art. 24a
Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern

(1) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und die ihm angegliederten Fachausbildungsstätten haben die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Fachlehrerinnen und Fachlehrern.

(2) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Förderlehrerinnen und Förderlehrern.

(3) [1]Der Besuch der Staatsinstitute setzt einen mittleren Schulabschluss voraus. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Vorbildung können in den Studienordnungen der Staatsinstitute festgelegt werden. [3]Zusammen mit der Abschlussprüfung kann unter besonderen, in den Studienordnungen näher zu bestimmenden Voraussetzungen eine fachgebundene Hochschulreife verliehen werden.

(4) [1]Für die Staatsinstitute oder, soweit diese in Abteilungen unter eigener fachlicher Leitung gegliedert sind, für diese Abteilungen und für die Fachausbildungsstätten gelten lediglich die Art. 5, 26 Abs. 1, Art. 30, 44, 45 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 52, 55, 56, 57, 58, 59, 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8, Art. 84, 85, 86 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 4, 6 bis 12, Abs. 3 Nr. 1 und 3, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 3, Art. 88a, 89 und 113b. [2]Die im Rahmen des Art. 86 Abs. 2 zulässigen Ordnungsmaßnahmen werden in den Studien- und Schulordnungen festgesetzt. [3]Die Aufsicht obliegt dem Staatsministerium; Art. 117 gilt entsprechend. [4]Auf das Ausbildungsverhältnis von Anwärterinnen und Anwärtern im Vorbereitungsdienst finden die in Satz 1 genannten Bestimmungen keine Anwendung; die Sätze 2 und 3 gelten nicht."

b) Der bisherige Unterabschnitt d wird Unterabschnitt e.

8. In Art. 26 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 32a Abs. 3 bis 8“ durch die Angabe „Art. 32 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 bis 7 und Art. 32a Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

9. In Art. 29 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „Art. 32a Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „Art. 32 Abs. 5 bzw. Art. 32a Abs. 3“ ersetzt.

10. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Abs. 5 wird Abs. 2 Satz 2 und die Angabe „Abs. 2“ wird durch die Angabe „Satzes 1“ ersetzt.

b) Nach Abs. 4 werden die folgenden Abs. 5 bis 7 eingefügt:

„(5) [1]Grundschulen können in einem Grundschulverbund zusammenarbeiten. [2]Die Schulen in einem Verbund sollen ein pädagogisch-fachliches Kooperationskonzept vereinbaren. [3]Die zuständigen Schulaufwandsträger schließen über die Einrichtung eines Schulverbunds einen Vertrag und beantragen die Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. [4]Erstreckt sich der Schulverbund nur auf das Gebiet eines Schulaufwandsträgers, trifft dieser die erforderlichen Bestimmungen und stellt den Antrag auf Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. [5]Ein Schulverbund bedarf der Zustimmung der beteiligten Schulen und der Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise in den Verbund einbezogen werden soll, gegenüber dem zuständigen Schulaufwandsträger.

(6) [1]Die Regierung bestimmt durch Rechtsverordnung einen gemeinsamen Sprengel für die an einem Schulverbund beteiligten Grundschulen. [2]Der Schulverbund wird wirksam mit der Errichtung des gemeinsamen Sprengels. [3]Die Regierung legt bei einem Ein- oder Austritt eines Schulaufwandsträgers in oder aus dem Schulverbund den Sprengel neu fest, sofern erforderlich.

(7) [1]Die Regierung beauftragt eine der Schulleiterinnen oder einen der Schulleiter der Schulen im Schulverbund mit der Wahrnehmung ausschließlich verbundbezogener Aufgaben (Verbundkoordinatorin oder Verbundkoordinator); Art. 57 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. [2]In jedem Schulverbund wird ein Verbundausschuss mit beratender Funktion gebildet. [3]Dem Verbundausschuss gehören für jede am Schulverbund beteiligte Schule ein Vertreter des Schulaufwandsträgers, die Schulleiterin oder der Schulleiter und die oder der Elternbeiratsvorsitzende an. [4]Das Nähere regelt die Schulordnung.“

11. Art. 32a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„[3]Für diejenigen Mittelschulen, die allein die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 erfüllen, gilt Art. 32 Abs. 4 Satz 1 entsprechend. [4]Art. 32 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend; dem Verbundausschuss gehören auch die Schülersprecherinnen und Schülersprecher an.“

b) Die Abs. 4 bis 6 werden aufgehoben und die bisherigen Abs. 7 bis 9 werden die Abs. 4 bis 6.

12. Art. 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „; durch Streckung von Jahrgangsstufen wird sie nicht verlängert.“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Jahrgangsstufen“ die Wörter „sowie deren Streckung“ eingefügt.

13. In Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 86 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 86 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2“ ersetzt.

14. In Art. 41 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtbehörde“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

15. In Art. 42 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 4 Sätze 1 und 2“ gestrichen.

16. In Art. 43 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 8“ ersetzt.

17. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 werden die Wörter „den Nachteilsausgleich sowie“ gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) [1]Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten soweit erforderlich eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt (Nachteilsausgleich). [2]Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz),

1. wenn eine körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, Autismus oder eine Lese-Rechtschreib-Störung vorliegt,

2. auf Grund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,

3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und
4. die Erziehungsberechtigten dies beantragen.

[3]Im Übrigen bleiben die schulartspezifischen Voraussetzungen für Aufnahme, Vorrücken und Schulwechsel sowie für den Erwerb der Abschlüsse unberührt. [4]Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken. [5]Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. [6]Die Sätze 1 bis 4 sind erst ab dem 1. August 2016 anwendbar."

18. Art. 54 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    a) In Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Art. 52 Abs. 2" die Angabe „, 4 und 5" eingefügt und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
    b) Der Halbsatz 2 wird gestrichen.
19. Dem Art. 59 wird folgender Abs. 5 angefügt:

    „(5) Lehrkräften, die aus dem öffentlichen Schuldienst in den Auslandsschuldienst beurlaubt sind, kann die Ernennungsbehörde für die Dauer ihrer Verwendung als Schulleiterin bzw. Schulleiter, stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter oder Fachberaterin bzw. Fachberater das Führen einer Bezeichnung gestatten, die der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entspricht."
20. Art. 62 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Schulordnungen können das Schulforum dazu ermächtigen, durch Beschluss" durch die Wörter „das Schulforum kann beschließen," ersetzt.
    b) In Abs. 6 Satz 4 wird das Wort „Bezirkschülersprecherinnen" durch das Wort „Bezirksschülersprecherinnen" ersetzt.
21. Art. 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
        aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „wird außerdem eine für die Eltern der Klasse sprechende Person (Klassenelternsprecher)" durch die Wörter „werden Klassenelternsprecher" ersetzt.
        bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „für Gymnasien" durch die Wörter „an Gymnasien" und die Wörter „können auf Antrag des Elternbeirats" durch die Wörter „beschließt der Elternbeirat, ob" ersetzt.
    b) In Satz 4 wird das Wort „Mittelschulverbund" durch das Wort „Schulverbund" ersetzt.
22. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
    a) In Nr. 6 wird die Angabe „nach Art. 89 Abs. 2 Nr. 4" gestrichen.
    b) In Nr. 8 wird die Angabe „Art. 87 Abs. 1" durch die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3" ersetzt.
    c) In Nr. 9 wird die Angabe „Art. 88 Abs. 1" durch die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3" ersetzt.
23. Art. 66 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „bei" die Wörter „Grundschulen, Mittelschulen und" eingefügt.
    b) Abs. 2 wird aufgehoben und die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
24. Art. 69 Abs. 5 bis 7 wird aufgehoben und der bisherige Abs. 8 wird Abs. 5.
25. Art. 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsberechtigten" die Wörter „, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres auch die früheren Erziehungsberechtigten," eingefügt.
    b) Satz 2 wird aufgehoben und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
26. In Art. 85a Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „gemäß Art. 88a" durch die Wörter „bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres" ersetzt.
27. Der Zweite Teil Abschnitt XIV wird wie folgt gefasst:

„**Abschnitt XIV**

Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Art. 86
Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen

(1) [1]Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden. [2]Dazu zählt bei nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft. [3]Soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. [4]Maßnahmen des Hausrechts bleiben stets unberührt. [5]Alle Maßnahmen werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgewählt.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. der verschärfte Verweis,

3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule,
4. der Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach oder von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen,
5. der Ausschluss vom Unterricht für bis zu sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage,
6. der Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung),
7. der Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres, an Mittelschulen und Mittelschulstufen der Förderschulen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bzw. an Berufsschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung bei einer schulischen Gefährdung,
8. bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart bei einer schulischen Gefährdung,
9. die Androhung der Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
10. die Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
11. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart, wenn bei einer Entlassung nach Nr. 10 Tatumstände gegeben sind, die die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels der betreffenden Schulart besonders gefährden sowie
12. der Ausschluss von allen Schulen mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erfolgt ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.

(3) Unzulässig sind:

1. körperliche Züchtigung,
2. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche,
3. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 6 und 7 gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen und in Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen,
4. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 bis 12 gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen; gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sowie gegenüber Schulpflichtigen, die die Mittelschule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht besuchen, sind jedoch Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 und 10 zulässig,
5. Ordnungsmaßnahmen auf Grund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet und
6. andere als die in Abs. 2 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen.

Art. 87
Sicherungsmaßnahmen

(1) [1]Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch bei bestehender Schulpflicht vorläufig vom Besuch der Schule bzw. der praktischen Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn ihr bzw. sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit gefährdet von

1. Schülerinnen bzw. Schülern,
2. Lehrkräften,
3. sonstigem an der Schule tätigem Personal oder
4. anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung

und die Gefahr nicht anders abwendbar ist. [2]Der vorläufige Ausschluss endet spätestens mit der Vollziehbarkeit der Entscheidung über schulische Ordnungsmaßnahmen, über die Überweisung an eine Förderschule oder über eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann. [3]Der vorläufige Ausschluss soll auf wegen desselben Sachverhalts später gegebenenfalls nach Art. 86 verhängte Ausschlussmaßnahmen angerechnet werden.

(2) Beeinträchtigt das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft oder wäre eine solche Beeinträchtigung zu erwarten, kann bei einer Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 auch entschieden werden, dass

1. die Vollzeitschulpflicht der Schülerin bzw. des Schülers mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres beendet wird,
2. nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht nach Nr. 1 auch die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler noch

nicht in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist, oder

3. die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist.

Art. 88
Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet in den Fällen des Art. 86 Abs. 2

1.	Nr. 1	die Lehrkraft oder Förderlehrkraft,
2.	Nr. 2 bis 5	die Schulleiterin bzw. der Schulleiter,
3.	Nr. 6, 7, 9 und 10	die Lehrerkonferenz; im Fall der Nr. 7 im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch; im Fall der Nr. 10 im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde sofern sich der Elternbeirat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gegen die Entlassung ausgesprochen hat,
4.	Nr. 8	die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerkonferenz und
5.	Nr. 11 und 12	das zuständige Staatsministerium; im Fall der Nr. 11 auf unmittelbar nach dem Beschluss über die Entlassung gestellten Antrag der Lehrerkonferenz.

(2) Über Sicherungsmaßnahmen entscheidet in den Fällen des Art. 87

1.	Abs. 1	die Schulleiterin bzw. der Schulleiter,
2.	Abs. 2	die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch; bei Maßnahmen nach Art. 87 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ist ein Antrag der Lehrerkonferenz erforderlich.

(3) [1]Vor der jeweiligen Entscheidung sind anzuhören

1. die Schülerin bzw. der Schüler bei Ordnungsmaßnahmen und bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 2,
2. die Erziehungsberechtigten bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 sowie
3. die Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen, soweit es für die Entscheidung über Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 9 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 erforderlich erscheint.

[2]Außerdem sind auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten anzuhören

1. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 8,
2. eine Lehrkraft ihres Vertrauens bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12,
3. der Elternbeirat bei Ordnungsmaßnahmen, welche der Entscheidung oder des Antrags der Lehrerkonferenz bedürfen.

[3]Vor jeder Entscheidung oder einem Antrag der Lehrerkonferenz über Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen können die Schülerin bzw. der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf Antrag in der Konferenz persönlich vortragen. [4]Auf die Rechte nach Satz 2 sind die Betroffenen rechtzeitig hinzuweisen.

(4) [1]Über getroffene Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind zu unterrichten

1. die Schülerin oder der Schüler,
2. die Erziehungsberechtigten,
3. die früheren Erziehungsberechtigten bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87, solange die Schülerin oder der Schüler noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat,
4. das zuständige staatliche Schulamt bzw. die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 10, solange die Schulpflicht besteht,
5. die Schulaufsichtsbehörde, die Polizei, der örtliche Träger der Jugendhilfe und die Beratungslehrkräfte bzw. Schulpsychologen bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 1.

[2]Die Erziehungsberechtigten sind in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 4 bis 12 vor dem Vollzug rechtzeitig und schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts zu unterrichten; für Erziehungsmaßnahmen des Art. 86 Abs. 1 Satz 2 gilt dies entsprechend. [3]Im Übrigen kann die Unterrichtung nach Vollzug erfolgen.

(5) Das Einvernehmen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gilt als erteilt, wenn er im Fall des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 nicht binnen zwei, im Fall des Art. 87 Abs. 2 nicht binnen vier Wochen, nach Information über die beabsichtigte Maßnahme schriftlich widerspricht.

(6) [1]Eingeleitete Ausschluss- oder Entlassungsverfahren werden durch einen späteren Schulwechsel nicht berührt. [2]Bis zum Abschluss des Verfahrens gilt die Schülerin oder der Schüler in Bezug auf dieses Verfahren auch bei einem Schulwechsel als Angehöriger derjenigen Schule, die das Verfahren eingeleitet hat.

(7) Die Anordnung von Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen nach den Art. 86 Abs. 2 sowie Art. 87 haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 88a
Wiederzulassung

[1]Eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler kann jederzeit an einer anderen Schule aufgenommen werden. [2]In die früher besuchte Schule kann sie bzw. er frühestens ein halbes Jahr nach Entlassung und nur zum Schuljahresbeginn wieder eintreten, wenn sie bzw. er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere öffentliche Schulen der gleichen Schulart und Ausbildungsrichtung nicht in zumutbarer Entfernung besucht werden können. [3]In die zuständige Berufsschule ist sie bzw. er bei Neuaufnahme eines Ausbildungsverhältnisses jederzeit, im Übrigen auf Antrag frühestens drei Monate nach Entlassung wieder aufzunehmen, wenn ein regelmäßiger Schulbesuch zu erwarten ist. [4]Nach zweimaliger Entlassung bedarf die Wiederaufnahme der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, welches auch die Schule bestimmt; die Wiederaufnahme kann nur an einer anderen Schule der gleichen Schulart und nur zum Schuljahresbeginn erfolgen."

28. Art. 89 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 bis 3 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„[1]Das zuständige Staatsministerium kann im Rahmen des in Art. 131 der Verfassung und in Art. 1 bestimmten Bildungs- und Erziehungsauftrags durch Rechtsverordnung Näheres zum Schulbetrieb an öffentlichen Schulen regeln. [2]Dabei ist der nötige erzieherische Freiraum für jede Lehrkraft zu gewährleisten."

b) Abs. 2 wird Abs. 1 Satz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „sollen" durch das Wort „können" ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Aufnahmeverfahren,".

cc) In Nr. 3 werden die Wörter „die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht sowie" und die Wörter „einschließlich Befreiung, Beurlaubung, Schulversäumnisse und der Vorlage ärztlicher und schulärztlicher Zeugnisse" gestrichen.

dd) Nr. 4 Halbsatz 2 wird gestrichen.

ee) In Nr. 8 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Schüler" die Wörter „, insbesondere die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht sowie der Vorlage ärztlicher und schulärztlicher Zeugnisse" eingefügt.

c) Es werden die folgenden Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) [1]Soweit für kommunale Schulen keine Schulordnungen nach Abs. 1 existieren, können diese vom Schulträger erlassen werden; sie bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. [2]Schulordnungen für Fachakademien außerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums bedürfen dessen Einvernehmens.

(3) In Rechtsverordnungen nach Abs. 2 können Abweichungen vorgesehen werden

1. von den Art. 5, 13, 52 bis 55, 62 und 86 bis 88a für Schulen des Gesundheitswesens, Schulen für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe und Schulen mit künstlerischer Ausbildungsrichtung, soweit dies im Hinblick auf Bundesrecht über die Zulassung zu nicht ärztlichen Heilberufen oder wegen der Verbindung der Schule mit einer Einrichtung, die anderen als Unterrichtszwecken dient, oder zur Wahrung des Wohls von Patienten und anderen Pflegebefohlenen erforderlich ist,
2. von den Art. 5, 48, 56, 62 bis 69, 86 und 87 für Schulen, die überwiegend von Erwachsenen besucht werden, soweit dies wegen des erwachsenenspezifischen Charakters der Ausbildung erforderlich ist, und
3. von den Art. 49 bis 55, 62, 63 und 69 für Förderschulen und Schulen für Kranke, soweit dies wegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder der Krankheit der Schülerinnen oder Schüler erforderlich ist."

29. Dem Art. 92 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) [1]Private Berufsfachschulen, die am 1. August 1986 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden, behalten auch dann ihren Status als Ersatzschule, wenn die Voraussetzungen des Art. 91 nicht gegeben sind. [2]Bei wesentlichen Änderungen, insbesondere bei einem Schulträgerwechsel, erlischt der Bestandsschutz der Berufsfachschule."

30. Der Siebte Teil wird wie folgt geändert:

a) Die Abschnitte I bis IIb werden durch folgenden Art. 121 ersetzt:

„**Art. 121**
Übergangsvorschriften

(1) [1]Als Schulen besonderer Art können folgende Schulen geführt werden:

1. die Städtische schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach in den Jahrgangsstufen 5 und 6, die Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München und die Staatliche Gesamtschule Hollfeld. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit den gebildeten Klassen und Kursen zugewiesen. Die Schulen führen nach der Jahrgangsstufe 9 zum Haupt- bzw. Mittelschulabschluss und nach der Jahrgangsstufe 10 zum Realschulabschluss oder zur Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums. An diesen Schulen kann die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden,
2. die Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen und – soweit die Voraussetzungen des folgenden Satzes erfüllt werden – die Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg. Diese Schulen werden als Zusammenschluss einer Hauptschule, einer Realschule und eines Gymnasiums, bei der Evangelischen kooperativen Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg zusätzlich einer Fachoberschule, geführt, die unter einer Leitung stehen sollen.

[2]Das Staatsministerium regelt den Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse in einer Schulordnung nach Art. 89, vor deren Erlass der Landesschulbeirat zu hören ist. [3]In dieser Schulordnung sind insbesondere Umfang und Zeitpunkt der Differenzierung in Leistungsstufen festzulegen; ab Jahrgangsstufe 9 müssen abschlussbezogene Klassen gebildet werden. [4]Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht über die Schulen besonderer Art obliegt dem Staatsministerium. [5]Dieses kann zur Ausübung der Aufsicht ihm nachgeordnete Behörden und besondere Beauftragte heranziehen.

(2) [1]Eine Ersatzschule, die bis einschließlich 31. Juli 2012 als Hauptschule staatlich genehmigt wurde, kann als private Hauptschule fortgeführt werden. [2]Entsprechendes gilt für private Grund- und Hauptschulen und für private Volksschulen. [3]Private Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung erfüllen, erhalten auf Antrag des Schulträgers die Bezeichnung Mittelschule.

(3) Ausbildungsrichtungen an Wirtschaftsschulen, die gemäß Art. 14 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung eingerichtet waren, können bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 fortgeführt werden.

(4) [1]In der Zeit vom 1. Juni 2014 bis 31. Juli 2019 gilt für Schularten, bei denen die Auskunftserteilung gemäß Art. 113b Abs. 8 Satz 3 noch nicht vollumfänglich umgesetzt ist, Art. 113 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2014 geltenden Fassung; das Staatsministerium gibt jedes Schuljahr bekannt, auf welcher Rechtsgrundlage die Erhebungen zu erfolgen haben. [2]Die Staatsregierung berichtet dem Landtag bis spätestens 31. Dezember 2017, ob sich das neue Verfahren insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht und im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand bewährt hat.“

b) Der bisherige Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird gestrichen.

bb) Der bisherige Art. 128 wird Art. 122 und wird wie folgt geändert:

aaa) Abs. 3 Satz 3 wird Abs. 4 und die Wörter „ , Aussiedler, Spätaussiedlerinnen und“ werden durch die Wörter „bzw. Aussiedler, Spätaussiedlerinnen bzw.“ ersetzt.

bbb) Abs. 4 wird aufgehoben.

ccc) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

cc) Der bisherige Art. 129 wird Art. 123 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Außer Kraft treten:

1. Art. 52 Abs. 5 Satz 6 und Art. 121 Abs. 3 mit Ablauf des 31. Juli 2017 und
2. Art. 121 Abs. 4 mit Ablauf des 31. Juli 2019.“

§ 2
Änderung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 61 wie folgt gefasst:

   „Art. 61 (*aufgehoben*)“.

2. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 3 bis 5 BayEUG“ gestrichen.

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.

   b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Berechung“ durch das Wort „Berechnung“ ersetzt.

4. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 126“ durch die Angabe „Art. 121 Abs. 1“ ersetzt.

   b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 126 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

5. Art. 61 wird aufgehoben.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) [1]Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 17 am 1. Juli 2016 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2016 treten außer Kraft:

1. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 282, BayRS 2230-1-1-K) und

2. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 533, BayRS 2230-1-1-K).

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures
Abg. Michael Hofmann
Abg. Margit Wild
Abg. Prof. Dr. Michael Piazolo
Abg. Thomas Gehring
Staatssekretär Georg Eisenreich

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

(Drs. 17/10311)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Gerhard Waschler, Kerstin Schreyer-Stäblein, Norbert Dünkel u. a. (CSU)

(Drs. 17/11545)

Ich eröffne die Aussprache und weise darauf hin, dass die Fraktionen sich auf eine Redezeit von 24 Minuten verständigt haben. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erster Redner ist der Kollege Hofmann.

Michael Hofmann (CSU): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bei der Aussprache über den heute vorliegenden Gesetzentwurf und den zugehörigen Änderungsantrag beschäftigen wir uns mit einer Reihe von weiteren Möglichkeiten, die wir den Schulen zur Verfügung stellen möchten.

Zunächst komme ich zum Änderungsantrag der CSU-Fraktion, weil er sich relativ leicht erklären lässt: Darin geht es vor allem um Regelungen zum Inkrafttreten des Gesetzes. Es war dringend notwendig, dass wir die Möglichkeiten festlegen und einen klaren Maßstab für den zeitlichen Horizont setzen.

Es geht um folgende Punkte: um das Thema Ganztag an den Grundschulen, um die Möglichkeit, Grundschulverbünde zu schließen, und um die Gewährung des Notenschutzes.Der Gesetzentwurf enthält ferner Regelungen zu Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen. Schließlich finden sich in dem Entwurf eine Reihe von

technischen Regelungen bzw. Ergänzungen, die aber nach meiner Auffassung nicht so sehr ins Gewicht fallen, dass wir uns intensiv damit auseinandersetzen müssten; das hat sich bereits im Ausschuss gezeigt.

Zu dem Thema Ganztag! Mit dem heute vorliegenden Gesetzentwurf schaffen wir die Möglichkeit, weitere Formen von Ganztagsangeboten an den Grundschulen einzurichten. Wir im Freistaat Bayern können in diesem Zusammenhang aber schon heute von einer Erfolgsgeschichte sprechen. Wir wollen nicht etwa die Ganztagsschule verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler einführen. Die Eltern entscheiden nach wie vor selbst, ob ihre Kinder diese Schulform besuchen und wie sie ihre Kinder betreuen lassen; wir wollen es ihnen nicht vorschreiben. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erweitern wir vielmehr die große Palette an Möglichkeiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Grundschule und darüber hinaus, das heißt am Nachmittag.

Es ist falsch, angesichts der großen Vielfalt an Möglichkeiten von "Chaos" zu sprechen, wie es im Ausschuss gelegentlich der Fall war. Wer Vielfalt für die Eltern mit Chaos verwechselt, wer meint, dass die Eltern, die Lehrerinnen und Lehrer, die Menschen vor Ort sich mit dieser Vielfalt nicht auseinandersetzen könnten und nicht in der Lage wären, das für die Kinder Passende herauszusuchen, der unterschätzt die Menschen vor Ort und meint, dass man – nach einem sozialistischen Prinzip – allen das Gleiche vorgeben müsse. Das ist nicht unsere Haltung. Wir stehen fest dazu, dass die Vielfalt die Stärke Bayerns ausmacht. Dementsprechend wollen wir Vielfalt auch im Ganztagsbereich behalten.

(Beifall bei der CSU – Volkmar Halbleib (SPD): Wie wäre es denn mit mehr Vielfalt in der Integrationspolitik?)

Mit dem Gesetzentwurf wird die Möglichkeit eröffnet, Grundschulverbünde zu schaffen. Das Modell der Schulverbünde haben wir bei den Mittelschulen bereits erfolgreich umgesetzt. Die Tatsache, dass wir mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeit eröffnen, Grundschulverbünde zuzulassen, zeigt einmal mehr, dass wir den Menschen zutrau-

en, die sie bewegenden Fragen vor Ort zu klären und entsprechende Regelungen im Austausch miteinander zu treffen. Es ist eine Kann-, keine Muss-Bestimmung. Die Grundschulen können Verbünde schließen.

Die Neuregelung bedeutet nicht, dass wir die rechtlich selbstständigen Grundschulen abschaffen. Es geht lediglich darum, dass rechtlich selbstständige Grundschulen über Gemeindegrenzen hinweg noch intensiver als bisher zusammenarbeiten können. Wir sind davon überzeugt, dass wir mit dieser neuen Möglichkeit den Eltern die Chance geben, noch genauer auf die Angebote der Schullandschaft einzugehen und die für ihre Kinder passenden Möglichkeiten zu finden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten noch bessere Möglichkeiten, in Schulen, die außerhalb der Gemeindegrenzen liegen, beschult zu werden.

Lassen Sie mich nun zu den Punkten Nachteilsausgleich und Notenschutz ein paar Worte verlieren. Ich darf feststellen, dass es hierüber im Vorfeld gewisse Auseinandersetzungen, auch vor Gericht, gegeben hat. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat gemeint, die Regelung des Freistaates Bayern kippen zu müssen. Erfreulicherweise hat das Bundesverwaltungsgericht die erprobte und bewährte Praxis des bayerischen Kultusministeriums bestätigt. Dementsprechend können wir mit der Neuregelung Notenschutz gewähren; das war ist die einzige Auflage des Bundesverwaltungsgerichts. Wenn wir den Schülerinnen und Schülern, die an einer Lese-Rechtschreib-Schwäche leiden, Notenschutz gewähren wollen, dann müssen wir diesen Gesetzentwurf heute zwingend verabschieden. Wer sich heute dagegen stemmt, der verhindert, dass die Schülerinnen und Schüler, die an einer Lese-Rechtschreib-Schwäche leiden, einen entsprechenden Notenschutz gewährt bekommen. Die Praxis hat gezeigt, dass das Instrument des Notenschutzes unbedingt erforderlich ist.

Wenn behauptet wird, dass in diesem Zusammenhang eine Änderung der derzeitigen Praxis erfolgen könne, dann sage ich: Das ist mitnichten der Fall. Wir diskutieren heute über die Ermächtigungsgrundlage. Die bisherige Praxis wird durch diesen Gesetzentwurf nicht angetastet. Wir werden die bewährte Handhabung des Kultusminis-

teriums auch in Zukunft fortführen. Wie die Regelungen im Einzelnen aussehen, ist eine Frage der Schulordnung. Sie können sich darauf verlassen, dass es insoweit keine Änderungen geben wird. Ich gehe deswegen so ausführlich darauf ein, weil es im Vorfeld bei einigen Verbänden Irritationen in Bezug auf diese Frage gegeben hat. Lassen Sie es mich noch einmal klarstellen: An der Praxis wird sich nichts ändern. Wir kommen einer Aufgabe nach, die uns das Bundesverwaltungsgericht gestellt hat. Wir alle sollten dieser Aufgabe nachkommen.

(Beifall bei der CSU)

Lassen Sie mich zum Schluss auf das Thema Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen eingehen. Wir haben festgelegt, dass diese nur im Einvernehmen mit der Jugendhilfe ergriffen werden dürfen. Es gab im Ausschuss eine Diskussion darüber, ob das zwingend erforderlich sei. Ich glaube, dass eine intensivere, bessere Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zwingend erforderlich ist. Deswegen sollten wir uns vor einem Rückschritt hüten, indem wir etwa die Bedeutung der Jugendhilfe für diesen Bereich ausblenden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe ist vielmehr auch in Zukunft erforderlich. Je enger die Behörden, die einzelnen Fachleute miteinander verzahnt sind, desto besser ist es für die Schülerinnen und Schüler, auch für deren Familien.

Ich habe zwar noch eine Minute Redezeit. Aber diese möchte ich mir gern aufheben für den Fall, dass es notwendig sein sollte, in die weitere Auseinandersetzung noch einmal einzugreifen. – Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Wild.

Margit Wild (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich finde es schon bedauerlich, dass der Herr Minister nicht anwesend ist, zumal er ja – –

(Zurufe von der SPD: Doch! Hinter den Fahnen!)

– Ist er da? Ach so, hinter den Fahnen! Okay. Jetzt sehe ich ihn. Ich würde mir schon wünschen, dass er der Debatte aufmerksamer folgt. Wir behandeln heute in Zweiter Lesung einen Gesetzentwurf, der, wenn ich den Ausführungen des Kollegen Hofmann folge, einen weitreichenden Schritt darstellt. Angesichts dessen verstehe ich es nicht, wenn der Herr Minister hinter den Fahnen steht, sich quasi versteckt und telefoniert. Es kommt hinzu, dass er bereits in der Ersten Lesung nicht unbedingt Leidenschaft und Verve für diese soundsovielte Änderung des Erziehungs- und Unterrichtswesengesetzes bewiesen hat. Dies wird deutlich, wenn man im Protokoll nachliest. Er hat seine Rede damals in einem Aufwasch heruntergelesen.

(Beifall bei der SPD)

Man konnte dem gar nicht folgen. Ehrlich gesagt, selbst beim Durchlesen des Protokolls ist es mir, aber auch vielen anderen einigermaßen schwergefallen, den roten Faden des Gesetzentwurfs eindeutig zu erkennen. Ich habe jedenfalls für mich festgehalten, dass die erneute Änderung drei wesentliche Bestandteile hat: offene Ganztagsangebote an Grundschulen und an Förderschulen aller Art, die Gewährung von Notenschutz, die Möglichkeit zur Errichtung von Grundschulverbünden.

Ich komme als Erstes zu den Neuerungen im Ganztagsbereich. Über die Ganztagsthematik haben wir schon des Öfteren diskutiert. Ich weise die Kritik der CSU an unserer Haltung noch einmal auf das Entschiedenste zurück. "Ganztag" ist an sich ein in pädagogischer Hinsicht gutes Projekt. Voraussetzung ist eine ausreichende finanzielle Ausstattung. Ferner müssen alle Pädagoginnen und Pädagogen, die sich im Ganztagsbereich engagieren, wirklich alle Vorteile, die Ganztag bietet, nutzen können. In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal den Anspruch formulieren, den wir

Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten haben: Wir wollen, dass alle Schülerinnen und Schüler in den Genuss eines guten Ganztagsangebots kommen.

Dann ziehen Sie von der CSU wieder als ururalte Kamellen das Wort "Sozialismus" hervor. Hören Sie doch endlich damit auf!

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Ganztag ist ein Thema, das ernsthaft betrachtet werden muss. Ganztagsangebote sind an unseren Schulen wirklich notwendig. Die Kinder brauchen diese Angebote. Vielen Kindern tut es gut, wenn sie mehr Zeit zum Lernen haben, wenn ihnen nach dem Unterricht eine Hausaufgabenhilfe zur Seite steht, wenn sie mehr Zeit zur Fächervertiefung haben und wenn ihre Eltern entlastet werden. Dabei geht es immer um qualitativ hochwertige Angebote. Ich hoffe, dass Sie von der CSU endlich damit aufhören, in diesem Zusammenhang das Wort "Sozialismus" zu benutzen. Das sollten übrigens die selbsternannten Mütter des Ganztags in der CSU auch so sehen. Es wäre mir allerdings neu, dass Sie dieses Projekt bisher mit Leidenschaft verfolgt hätten. Das merkt man immer dann, wenn man liest, was Sie dazu schreiben: Na ja, Ganztagsangebote kann man ja einrichten, muss man aber nicht. Wahrscheinlich wird es an den Förderschulen sowieso nicht dazu kommen, dass die gebundene Ganztagsangebote haben wollen.

Unser Ministerpräsident hat zwar gesagt, spätestens 2018 würden alle unsere Schülerinnen und Schüler bis zum 14. Lebensjahr ein Ganztagsangebot haben. Aber ich verspüre bei Ihnen Leidenschaftslosigkeit. Wenn wir mit diesen Trippelschritten weitermachen, dann werden wir von diesem Ziel noch sehr lange sehr weit entfernt sein.

Ein weiterer wesentlicher Punkt: Guter Ganztag bedeutet für mich – neben den bereits genannten Punkten –, dass auch die Ferien- und die Randzeiten abgedeckt sind. Davon sind wir in Bayern noch meilenweit entfernt.Ich habe die Hoffnung, dass durch den gestrigen Kabinettsbeschluss, mit dem eine Kooperation zwischen den Grundschulen und den Horten zugelassen werden soll, eine gewisse Verbesserung eintreten

wird. Ich kann mir vorstellen, dass das eine gute Sache sein könnte. Unser Anspruch ist aber das Prinzip: Alle sollen in diesen Genuss kommen. Deshalb wollen wir einen Rechtsanspruch und nicht ein Vorgehen nach dem Motto "kann, aber muss nicht". Wir brauchen dringend einen Rechtsanspruch.

(Beifall bei der SPD)

Eine ausreichende Finanzierung muss her, damit ein qualitätsvolles pädagogisches Angebot gemacht werden kann. – Meine Damen und Herren von der CSU, Sie wollen mir doch nicht weismachen, dass der offene Ganztag und all diese Modelle immer qualitätsvoll sind. Wir müssen doch einmal sehen, wie viel Geld dafür zur Verfügung steht und was sich die Schulen dafür einkaufen. Es kann eine gewaltige Herausforderung sein, das Mittagessen oder die Hausaufgaben gut zu betreuen. Das kann nicht jeder. Hier werden wir nie zusammenkommen. Wir verfolgen die Entwicklungen aber mit Argusaugen.

Damit komme ich zum nächsten Punkt, nämlich zum Notenschutz und zum Nachteilsausgleich: Das ist ein sinnvolles Instrument. Auch wir glauben, dass wir Schülerinnen und Schülern, die benachteiligt sind, eine Lese- und Rechtschreibschwäche oder sonstige Schwierigkeiten haben, gerecht werden müssen. Wir müssen respektieren, dass diese Schülerinnen und Schüler mehr Zeit und Hilfsmöglichkeiten brauchen. Deshalb ist das, was hier vorgesehen ist, eine tolle Sache.

Beim Notenschutz müssen wir aufgrund des Urteils des Gerichts eine Konkretisierung vornehmen. Kinder mit Autismus, mit körperlichen oder motorischen Schwierigkeiten, mit Sprachschwierigkeiten oder Sinnesschädigungen müssen eine Unterstützung erfahren. Die Leistungen dieser Kinder, die anders als die Leistungen anderer Kinder sind, müssen anders bewertet werden.

Seit 2011 haben wir die Inklusion. Jetzt soll im Zeugnis vermerkt werden, dass ein Schüler oder eine Schülerin einen Notenschutz bekommen hat? – Hallo, geht’s noch?

Das ist doch Diskriminierung! Das ist eine Stigmatisierung und hat mit Inklusion nicht im Entferntesten etwas zu tun!

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Entschuldigung, Frau Kollegin Wild. – Das Telefonieren ist in diesem Saal verboten. Ich sage das jetzt einmal laut, weil wir uns im Ältestenrat gestern darüber aufgeregt haben, was wir von hier oben alles beobachten. Sowohl in den Regierungsbänken als auch in den Abgeordnetenbänken wird immer telefoniert. Das ist hier nicht gestattet. Ich bitte Sie, sich daran zu halten. Das geht einfach nicht. Auf lautlos sollte man zumindest schalten, wie im Flugmodus. Das reicht hier auch. – Frau Wild, Ihre Redezeit ist schon vorbei.

Margit Wild (SPD): Das kann jetzt aber eigentlich nicht sein.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Doch, Ihre Redezeit war schon abgelaufen. Ich halte mich daran.

Der nächste Redner ist Herr Kollege Professor Dr. Piazolo.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Lieber Herr Kollege Hofmann, Sie sprachen von einer Erfolgsgeschichte und meinten damit natürlich die Bildungspolitik der CSU. Bezogen auf den Ganztag sage ich: Die Frage ist immer, wie man Erfolg misst. Ich habe mir ein paar Zahlen herausgesucht, und bin dafür zeitlich extra etwas zurückgegangen, aber bewusst nicht in das letzte Jahrtausend. Meine Zahlen stammen aus dem Jahr 2001. Im Jahr 2001 gab es in Bayern zwei Hauptschulen – damals hießen sie noch Hauptschulen –, zehn Realschulen und vier Gymnasien im Ganztag. Damals gab es keine einzige Grundschule mit einem Ganztagsangebot. Bayern stand damals, also noch in diesem Jahrhundert, im Vergleich aller Bundesländer an letzter Stelle.

Wenn Sie von diesem negativen, niedrigen Stand ausgehen, war das vielleicht ein Erfolg. Was jedoch in der letzten Debatte gesagt wurde, dass nämlich die CSU den

Ganztag sozusagen erfunden und sich von Anfang an dafür eingesetzt hätte: Davon kann keine Rede sein. Was den Ganztag anbetrifft, sind Sie von der CSU als Allerletzte aufgewacht. Das möchte ich deutlich sagen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Nun zu diesem Gesetzentwurf: Einige Punkte dieses Gesetzentwurfs sind sinnvoll, vor allem der Notenschutz, den Sie angesprochen haben. Der Notenschutz ist sinnvoll. Er ist aber keine Idee der CSU. Vielmehr wird mit dieser Regelung ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nachvollzogen. Das Bundesverwaltungsgericht hat gesagt, der Notenschutz muss gesetzlich verankert werden.

(Michael Hofmann (CSU): Wir haben ihn schon praktiziert!)

– Praktiziert haben Sie ihn. Sie haben ihn aber nicht so praktiziert, wie es richtig gewesen wäre, nämlich auf einer gesetzlichen Grundlage. Das hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt. Deshalb war es sinnvoll, ihn in dieses Gesetz hineinzuschreiben. Diesen Teil des Gesetzentwurfes unterstützen wir.

Bezüglich der Ganztagsschulen geht der Gesetzentwurf in die richtige Richtung; allerdings sind Sie noch zu zögerlich. Deshalb werden wir uns zu diesem Gesetzentwurf insgesamt der Stimme enthalten.

Wir halten es für gut, dass es mehr Angebote an offenen Ganztagsschulen gibt. Allerdings läuft hier noch sehr viel im Rahmen eines Pilotversuchs; insgesamt sind das 300 Gruppen. Im Gesetzentwurf steht das unter einem Haushaltsvorbehalt. Das nenne ich "zögerlich". Hier könnten Sie mutiger sein; das wäre auch notwendig. Seien wir doch einmal ehrlich: Ein Ganztagsschulangebot, insbesondere an den Grundschulen, entspricht der Lebenswirklichkeit und dem Wunsch vieler Familien. Ich stimme mit Ihnen überein: Es darf keinen Zwang zur Ganztagsschule geben. Wir brauchen aber ein flächendeckendes Angebot, sodass jeder, der ein Ganztagsschulangebot möchte, auch ein solches bekommt. Das bedeutet, dass Klassenmehrungen zugelassen wer-

den müssen. Sie sagen im Moment: Ganztag ja, aber nicht, wenn es dadurch zu Klassenmehrungen kommt. Diese Haltung lehnen wir ab.

Die CSU springt für uns deshalb mit diesem Gesetzentwurf zu kurz. Vergleichen wir das einmal mit dem Weitsprung: Sie haben das Ziel, die Norm, noch nicht erreicht. Sie kommen dem Ziel aber langsam näher. Ich würde Ihnen raten: Laufen Sie einfach noch einmal an, und springen Sie noch einmal ab! Nächster Versuch! Dann werden Sie vielleicht das Ziel erreichen, das Sie erreichen möchten. Grundsätzlich gesagt: Sie müssen das Angebot offener Ganztagsschulen ausweiten.

Auch bei den Grundschulverbünden stimmt Ihre Richtung. Wir finden es gut, dass dies nun möglich ist. Das ist eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Wir FREIEN WÄHLER hätten uns aber noch etwas mehr gewünscht: Wir hätten uns gewünscht, dass der Verbundkoordinator stärker ausgestattet wird. Nach Möglichkeit sollte er sogar den Status eines Dienstvorgesetzten bekommen. Außerdem hätten wir uns ein noch klareres Bekenntnis zu allen Grundschulstandorten, die es im Moment gibt, gewünscht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Abschließend möchte ich sagen: Die Grundschule ist für jeden Ort von herausragender Bedeutung. Stirbt die Grundschule, stirbt der Ort. So kann ich die Aussage zuspitzen. Gerade in den ländlichen Regionen müssen die Grundschulstandorte erhalten werden. Die FREIEN WÄHLER setzen sich dafür ein.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Gehring.

Thomas Gehring (GRÜNE): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vielleicht hätten wir in diesem Gesetzentwurf noch eine Regelung für ein Handy-Verbot im Parlament und in den Schulen einfügen müssen.

(Michael Hofmann (CSU): Sind Sie für ein Handy-Verbot in den Schulen?)

Dieser Gesetzentwurf enthält viele verschiedene Punkte. Herr Kollege Hofmann, interessant fand ich die Formulierung, dass dieser Gesetzentwurf auch zu einer besseren Lesbarkeit und zu einem besseren Vollzug des Gesetzes beitragen soll. Offensichtlich besteht ein gewisser Nachholbedarf bezüglich der Lesbarkeit des bayerischen Erziehungs- und Unterrichtswesengesetzes.

Wir haben uns im Ausschuss zu einer Reihe von Punkten unterschiedlich verhalten. Ich möchte zunächst das Thema "Einführung offener Ganztagsschulen an Grundschulen" ansprechen. Dieser Schritt war überfällig, und wir unterstützen ihn. Dies in das Gesetz einzufügen, war notwendig. Lieber Herr Kollege Hofmann, wenn man etwas in ein Gesetz hineinschreibt, ist das noch kein Fortschritt in der Sache.Das muss man schon feststellen. Ich stelle hingegen fest: Hier gibt es einen Fortschritt im Denken der CSU; hier sind die letzten ideologischen Vorbehalte ausgeräumt worden. Endlich, endlich kommt die offene Ganztagsgrundschule! Das ist der Fortschritt. In der Sache ist mit diesem Gesetzentwurf aber nichts passiert.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, niemand weiß es besser als Frau Brendel-Fischer und Frau Schreyer-Stäblein: Die Probleme beginnen in der Praxis. An der Grundschule geht es jetzt aber los mit dem Thema offene Ganztagsschule. Welche Folgen hat dieser Modellwirrwar? Was bedeutet das für die gebundene Ganztagsschule? Was bedeutet das für den Hort? Kannibalisieren sich diese Systeme? – Das hat auch viel mit Förderung zu tun.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Sind die GRÜNEN dagegen oder dafür?)

– Wir GRÜNEN sind für die Einführung der offenen Ganztagsgrundschule.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Dann stimmen Sie zu!)

– Wir haben diesem Punkt zugestimmt, Herr Kollege Waschler. Das haben Sie im Ausschuss auch sicher mitbekommen. Lassen Sie uns jetzt aber über die Praxis bei diesem Thema reden.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Oh ja!)

Hören Sie auf, die Probleme in der Praxis schönzureden, schauen wir uns doch lieber an, wo die Schwierigkeiten liegen. Dann können wir sie angehen, und zwar gemeinsam. Immer nur alles schönzureden, obwohl es mit der Arbeit jetzt erst losgeht, führt dabei nicht zu Erfolg.

(Beifall bei den GRÜNEN – Kerstin Schreyer-Stäblein (CSU): Machen wir nicht!)

Der zweite Punkt war das Thema Schulverbünde. Wir halten Schulverbünde für sinnvoll, und es ist auch sinnvoll, sie an den Grundschulen einzuführen. Sie aber lassen in diesem Gesetzentwurf völlig offen, was das eigentlich bedeutet, was die Regelung tatsächlich nach sich zieht. Bedeutet es, dass man Schulleiterstellen einsparen kann? Bedeutet es, dass die Mittel anders verteilt werden, wie wir das bei den Mittelschulen haben? Was bedeutet der Demografiezuschlag für kleine Standorte? Bedeutet das mehr Qualitätssicherung? – Das wäre gut. Was bedeutet es für die rechtlich unselbstständigen Außenstellen? – Es sind 300 an der Zahl. Ist das eventuell eine Möglichkeit, die nicht hinterlegte Grundschulgarantie des Herrn Ministerpräsidenten hinterrücks durch die Einführung von Schulverbünden zu umgehen? – Weil hier so viele offene Fragen sind, haben wir uns bei diesem Punkt enthalten.

Der dritte Punkt ist die Frage nach dem Nachteilsausgleich und dem Notenschutz. Auch da sage ich: Bayern hat bisher eine gute Regelung gehabt, die allerdings vor dem Gericht gescheitert ist. Auch das muss man sagen. Sie ist vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht wegen der Nennung des Notenschutzes im Zeugnis gescheitert. Das Bundesverwaltungsgericht hat jetzt entschieden: Ihr dürft diese Regelung machen, wenn ihr dafür eine gesetzliche Grundlage schafft. Das heißt, Sie vollziehen jetzt, was das Bundesverwaltungsgericht vorgibt. Das Bundesverwaltungsgericht sagt

auch, man kann den Eintrag des Notenschutzes im Zeugnis vornehmen. Ich sehe hier aber kein Muss, es zu tun. Ich möchte auch noch zu bedenken geben, dass hier eine Diskriminierung derjenigen besteht, bei denen diese Anmerkung im Zeugnis steht. Die Behinderung wird damit sichtbar gemacht. Sie zeigt sich später bei der Bewerbung; die Betroffenen können ausgesiebt werden. Das erfüllt den Diskriminierungstatbestand. Wir sehen den Eintrag ins Zeugnis deshalb sehr kritisch und lehnen den Gesetzentwurf aus diesem Grund ab, obwohl wir die Regelung für den Notenschutz in der Schule befürworten.

(Beifall bei den GRÜNEN – Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Das versteht ihr doch selbst nicht! – Michael Hofmann (CSU): Entweder, oder!)

Die Frage der Differenzierung ist wohl für einige zu anspruchsvoll, dennoch muss man darüber debattieren. Wir müssen auch die Sorge haben, dass wegen des Eintrags ins Zeugnis Eltern ihr Kind nicht auf Legasthenie untersuchen lassen, weil sie Angst vor den Folgen haben. Dann ist das Kind überfordert und kann nicht seine tatsächlichen Leistungen zeigen und den entsprechenden Schulabschluss erreichen. Das kann aber doch nicht Sinn einer solchen Regelung sein. Die Regelung ist dann nämlich kontraproduktiv, wenn sie sich gegen die Kinder richtet, denen eigentlich geholfen werden muss. Wir lehnen dieses Gesetz deshalb insgesamt ab.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Hofmann. Bitte schön.

Michael Hofmann (CSU): Ich habe schon gewusst, warum ich noch einmal eine Minute brauche. Liebe Frau Kollegin Wild, ich bleibe dabei, dass der verpflichtende Ganztag Sozialismus ist. Das bedeutet nicht, dass Ganztag und Ganztagsregelung, dass die Vielfalt, die wir haben, etwas mit Sozialismus zu tun hat. Das hat vielmehr damit zu tun, dass wir auf die Vielfalt dieses Landes eingehen und darauf, was die Eltern, was die Schülerinnen und Schüler und die Lehrer für sinnvoll erachten. Wir geben den Menschen die Möglichkeit, nach ihrer Fasson so selig zu werden, wie sie es für richtig

halten. Daran sehe ich überhaupt nichts Verwerfliches. Im Gegenteil, das macht doch die Stärke Bayerns letzten Endes aus.

(Beifall bei der CSU)

Wir sehen auch, dass es ein notwendiges Angebot ist. Wenn ich sehe, dass wir in diesem Zusammenhang für das nächste Schuljahr 1.000 Gruppen einführen, wie die Interessenbekundung aussieht, dann sage ich: Respekt, lieber Herr Staatssekretär Eisenreich, das ist in diesem Zusammenhang eine Punktlandung!

Wer dem Gesetzentwurf heute aber nicht zustimmt, der stimmt gegen den Notenschutz. Herr Kollege Gehring, Sie können doch nicht sagen, Sie wollen, dass der Notenschutz gewährt wird, Sie haben aber Angst vor den Folgen. Das Bundesverwaltungsgericht hat uns bestätigt. Es hat uns lediglich vorgegeben: Wenn ihr das machen wollt, dann braucht ihr eine Gesetzesgrundlage. Die machen wir. Was Sie aber mit Ihrer Rede hier bezwecken wollten, ist absolut inkonsequent. Sie stellen sich gegen die Schülerinnen und Schüler im Freistaat Bayern, wenn Sie dieses Gesetz ablehnen. Zu den FREIEN WÄHLERN: Wenn Sie diesen Gesetzentwurf – –

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Hofmann, Ihre Minute ist schon vorbei.

Michael Hofmann (CSU): Schade! Ich hätte noch gerne etwas zu den FREIEN WÄHLER gesagt.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Das kann ich mir vorstellen. – Zur abschließenden Stellungnahme bitte ich Herrn Staatssekretär Eisenreich nun zum Rednerpult.

Staatssekretär Georg Eisenreich (Kultusministerium): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich denke, dass wir bei den Zielen, die mit der Gesetzesänderung verfolgt werden, im Wesentlichen große Übereinstimmung haben, auch wenn ein Teil heute dagegen stimmt. Das jedenfalls entnehme ich aus den vielen zustimm-

enden Wortmeldungen. Wenn aus politisch-strategischen Gründen am Ende gegen den Gesetzentwurf gestimmt wird, dann sage ich: So ist nun einmal die Politik.

Ich möchte noch einmal auf die wesentlichen Änderungen eingehen. Das erste Thema ist der Ganztag. Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist unser gemeinsames Ziel hier im Hohen Hause, den Ausbau der Ganztagsangebote in Bayern voranzubringen. Dieses Ziel verfolgen wir alle seit Jahren gemeinsam. Wir haben inzwischen auch schon wirklich viel erreicht. Wir wollen jetzt die Wahlmöglichkeiten erweitern, indem wir für die Grundschule und für die Grundschulstufe der Förderschule das offene Ganztagsangebot einführen und damit eine Lücke schließen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, bisher haben wir die offenen Ganztagsangebote an der Mittelschule, an der Wirtschaftsschule, an der Realschule und am Gymnasium. Wir haben sie bisher aber nicht an der Grundschule und an der Grundschulstufe der Förderschule. Es ist jetzt der richtige Zeitpunkt, diese Lücke zu schließen, damit diesen Schularten sowohl die offenen als auch die gebundenen Angebote zur Wahl stehen. Für uns ist es wichtig, dass der Staat nicht bevormundet. Das kann man gar nicht oft genug für die CSU und die Staatsregierung betonen: keine Bevormundung!

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Da muss man aufpassen, was ihr macht!)

Wir wollen keine Bevormundung, sondern Wahlfreiheit. Das ist einer der zentralen Grundsätze beim Thema Ganztag. Wir wollen deshalb eine Vielfalt von Angeboten, damit die Kommune und die jeweilige Schulfamilie auswählen und so vor Ort ein passgenaues Angebot schaffen können. Nachdem wir jetzt die Wahlmöglichkeiten erweitert haben, wollen wir, dass die Instrumente, also offene und gebundene Angebote, für wirklich alle Schularten zur Verfügung stehen. An dieser Stelle herzlichen Dank an die Kolleginnen und Kollegen der CSU-Fraktion, die hier ganz hervorragende Arbeit geleistet und dies mit angeschoben haben!

Das Gesetz allein sagt noch nichts über den Vollzug. Es ist aber selbstverständlich mit Geld hinterlegt. Wir hatten in diesem Jahr einen Modellversuch. Zum nächsten Schul-

jahr werden wir im September mit weiteren 1.000 Gruppen den Ausbau der offenen Ganztagsangebote an den Grundschulen und an den Förderschulen vorantreiben. Das ist ein gutes und ein wichtiges Anliegen. Wir können stolz darauf sein, was wir für die Familien in Bayern machen.

Das zweite Thema sind die Grundschulverbünde. Die Mittelschulverbünde haben sich bewährt. Nun wollen wir die Möglichkeit schaffen, dass auch die Grundschulen Verbünde machen können. Das eröffnet vor Ort mehr Gestaltungsmöglichkeiten. Das brauchen wir heute gar nicht so sehr im Detail zu diskutieren; denn die Sache ist freiwillig. Das heißt, wer den Verbund nicht mag oder keine Vorteile sieht, der muss ihn nicht machen. Diejenigen aber, die Vorteile sehen, können ihn machen.

Zum Thema Notenschutz gab es über Jahre hinweg eine größere Diskussion. Zunächst einmal muss man feststellen, dass das Bundesverwaltungsgericht die bayerische Haltung gestärkt hat, dass man nämlich Notenschutz gewähren kann und dass man ihn auch im Zeugnis vermerken kann. In der Sache ist die bayerische Praxis also zulässig. Das Gericht hat allerdings festgestellt, dass es nicht ausreicht, wenn die Vorgabe auf der Basis von Kultusministeriellen Schreiben geschieht, sondern es muss dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die machen wir jetzt. Wichtig ist – nachdem es im Vorfeld Diskussionen gab –, dass es auch künftig einen Anspruch auf Notenschutz geben wird, und zwar durch das Gesetz in Verbindung mit der Schulordnung. Dadurch wird der Rahmen ausgefüllt, den wir heute beschließen, und die Sache entsprechend konkretisiert. Es gibt also keinerlei Verschlechterungen für die Schülerinnen und Schüler, sondern die Möglichkeiten werden in eine Rechtsnorm gefasst und inhaltlich sogar erweitert.

Herr Kollege Gehring hat geäußert, dass das möglicherweise zum Nachteil der Schülerinnen und Schüler sein könnte. Ich stelle fest: Notenschutz gibt es nur auf Antrag der Eltern. Wenn die Eltern nichts beantragen, dann gibt es auch keinen Notenschutz und natürlich auch keinen Vermerk im Zeugnis. Die Eltern können also auswählen, ob sie die Möglichkeit des Notenschutzes in Anspruch nehmen wollen oder nicht.

Wir wollten mit der Gesetzesänderung eine Vereinfachung und insgesamt eine Entbürokratisierung auf den Weg bringen. Auf diesen letzten Punkt gehe ich nicht mehr im Detail ein.

Ich freue mich, dass wir heute in Zweiter Lesung, wenn Sie zustimmen, dieses Gesetz beschließen. Damit kommt bei diesem wesentlichen Sachverhalt, insbesondere beim Notenschutz sowie bei der Ganztagsbetreuung, ein langer Prozess zum Abschluss. Das ist gut für Bayern, für die Familien, für die Schülerinnen und Schüler und für die Schulen in Bayern. Wir haben uns bei diesem großen Vorhaben viel Zeit genommen und die Verbände intensiv eingebunden. Wir haben auch am Anfang des Prozesses alle Verbände zu einem direkten Austausch zu uns eingeladen, um zu informieren. Wir haben im Laufe des Prozesses auch weitere Anregungen übernommen. Es war insgesamt sehr gut, und ich danke allen, die mitgewirkt haben, und freue mich, wenn heute dieser Gesetzentwurf im Parlament beschlossen wird.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/10311, der Änderungsantrag auf der Drucksache 17/11545 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus auf der Drucksache 17/11721.

Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 die Nummern 18 und 20 und in § 2 die Nummer 3 neu gefasst werden. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit der weiteren Maßgabe zu, dass in § 1 Nummer 17 dem Artikel 52 Absatz 5 ein neuer Satz 6 angefügt und in Artikel 123 Satz 2 eine weitere Angabe eingefügt wird. Ergänzend schlägt er vor, in § 3

das Inkrafttreten der neu eingefügten Nummer 17 zu regeln. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/11721.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltung der FREIEN WÄHLER. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das ist die Fraktion der CSU. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? – Das ist die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes."

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 17/11545 seine Erledigung gefunden.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.06.2016

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier